

Praxisinstrument für Vormünde

Länderübergreifende Verfahren im
Rahmen des internationalen
Schutzes



Praxisinstrument für Vormünde

Länderübergreifende Verfahren im Rahmen des internationalen Schutzes

April 2024

Am 19. Januar 2022 wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) umgewandelt. Alle Verweise auf das EASO sowie dessen Produkte und Gremien sind als Verweise auf die EUAA zu verstehen.



Manuskript abgeschlossen im März 2024

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) noch Personen, die im Namen der EUAA handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2025, und Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), 2025

Titelfoto: Europäische Kommission – Audiovisueller Dienst © Europäische Union, 2020.

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EUAA oder der FRA sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

Print ISBN 978-92-9410-627-8 doi:10.2847/3277289 BZ-02-23-247-DE-C

PDF ISBN 978-92-9410-626-1 doi:10.2847/2107493 BZ-02-23-247-DE-N



Über diese Veröffentlichungsreihe

Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) haben gemeinsam eine Reihe von Praxisinstrumenten für Vormünder unbegleiteter Minderjähriger, die internationalen Schutz benötigen, erarbeitet. Ziel ist es, Vormünder bei der Wahrnehmung ihrer täglichen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen des Asylverfahrens, des Verfahrens gemäß der Dublin-III-Verordnung⁽¹⁾ und des Verfahrens zur Gewährung vorübergehenden Schutzes zu unterstützen. Die Praxisinstrumente dieser Veröffentlichungsreihe haben die folgenden Themen zum Gegenstand:

- vorübergehender Schutz für aus der Ukraine fliehende unbegleitete Minderjährige,
- Einführung in das Thema internationaler Schutz,
- das reguläre Asylverfahren,
- länderübergreifende Verfahren im Rahmen des internationalen Schutzes.

Die vier Veröffentlichungen ergänzen einander.

Ziel dieser Praxisinstrumente ist es, Vormündern die Möglichkeit zu geben, Minderjährige im Verfahren besser zu informieren und zu unterstützen, um ihnen zu helfen, die Relevanz der einzelnen Schritte besser zu verstehen. Dies verbessert die sinnvolle Beteiligung der Minderjährigen und versetzt sie in die Lage, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Ein reibungsloses Funktionieren der Vormundschaftssysteme ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung des Kindeswohls und der Kinderrechte. Vormünder müssen sicherstellen, dass den rechtlichen, sozialen, medizinischen oder psychologischen Bedürfnissen der Minderjährigen im Laufe des betreffenden Verfahrens Rechnung getragen wird, bis eine dauerhafte Lösung für sie gefunden wird.

Im Vorfeld der Ausarbeitung dieser Praxisinstrumente konsultierten die EUAA und die FRA das Europäische Vormundschaftsnetz für eine kurze Bedarfsanalyse, um die Ziele und Themen der Praxisinstrumente festzulegen.

Die Reihe umfasst mehrere Broschüren, Ablaufdiagramme und Poster und kann an die nationalen Gegebenheiten angepasst werden, in denen Minderjährige von Vormündern unterstützt werden.

Entsprechend der Zielgruppe dieser Veröffentlichungsreihe basieren die Instrumente auf dem von der FRA und der Europäischen Kommission erstellten Handbuch zum Thema

⁽¹⁾ [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013).

Vormundschaft⁽²⁾ und stehen in Einklang mit den Schulungsmodulen der FRA für Vormünder⁽³⁾ und dem Schulungsprogramm der EUAA⁽⁴⁾.

⁽²⁾ FRA und Europäische Kommission, [*Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind*](#), 2015.

⁽³⁾ Siehe die [E-Learning-Website der FRA](#).

⁽⁴⁾ Siehe den [EUAA-Schulungskatalog](#).



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Über dieses Praxisinstrument.....	7
1. Das Dublin-Verfahren für unbegleitete Minderjährige und Ihre Rolle als Vormund ...	9
1.1. Ziel des Dublin-Systems.....	9
1.2. Kriterien zur Bestimmung des zuständigen EU+-Landes	11
1.3. Kindeswohl	14
Ihre Rolle als Vormund.....	15
1.4. Verfahrensschritte und Daten.....	18
Ihre Rolle als Vormund.....	19
1.5. Förmliche Antragstellung: Ermittlung von Dublin-Indikatoren.....	20
Ihre Rolle als Vormund	22
1.6. Aufklärung und persönliches Gespräch.....	24
Ihre Rolle als Vormund.....	25
1.7. Erfassung relevanter Informationen und Dokumente	27
Ihre Rolle als Vormund.....	28
1.8. Übermittlung eines Ersuchens an ein anderes EU+-Land.....	29
Ihre Rolle als Vormund.....	29
1.9. Eingang einer Antwort: Annahme.....	30
Ihre Rolle als Vormund.....	31
1.10. Eingang einer Antwort: Ablehnung	32
1.11. Wirksame Rechtsmittel	33
Ihre Rolle als Vormund.....	33
2. Umsiedlung und Ihre Rolle als Vormund	36
Ihre Rolle als Vormund.....	39
3. Legale Einreisewege in die EU+ und Ihre Rolle als Vormund	41
3.1. Neuansiedlung	41
3.2. Ergänzende Aufnahmewege, einschließlich der Aufnahme aus humanitären Gründen	45
3.3. Verfahren für die Familienzusammenführung	48
Ihre Rolle als Vormund.....	49
Anhang 1. Checklisten.....	52
Anhang 2. Überblick über länderübergreifende Verfahren im Rahmen des internationalen Schutzes	56
Anhang 3: Weiterführende Literatur	59
Abbildungsverzeichnis	63



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriffsbestimmung
Dublin-III-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
EU+-Länder	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
Richtlinie über die Familienzusammenführung	Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten





Über dieses Praxisinstrument

Nach Maßgabe des EU-Rechts ist für unbegleitete Minderjährige, die um internationalen Schutz nachsuchen, ein Vertreter zu bestellen (⁵).

Vormünder sollten über die erforderlichen Qualifikationen und Fähigkeiten verfügen, um sich mit der Vielzahl von Gesetzen und Verfahren auseinanderzusetzen, die für die Bereiche Asyl und Migration sowie für andere Themenbereiche relevant sind, in denen sie möglicherweise tätig werden müssen. (⁶)

Mit diesem Praxisinstrument sollen die für Minderjährige bestellten Vormünder im Asylverfahren unterstützt werden. Es beleuchtet die fachlichen Aspekte der rechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Bewegung solcher Minderjähriger. Dieses Praxisinstrument betrifft nur Verfahren im Zusammenhang mit internationalem Schutz.

Mit diesem Praxisinstrument sollen die für Minderjährige bestellten Vormünder in folgenden Verfahren unterstützt werden:

- Dublin-Verfahren (geregelt durch die Verordnung (EU) Nr. 604/2013, d. h. die Dublin-III-Verordnung) (⁷);
- Umsiedlung;
- legale Wege: Neuansiedlung, ergänzende Wege und das Verfahren der Familienzusammenführung (geregelt durch die Richtlinie 2003/86/EG des Rates, d. h. die Richtlinie zur Familienzusammenführung (⁸)).

Dieses Praxisinstrument enthält einen Überblick über diese Verfahren, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Minderjährigen, den damit verbundenen Garantien und der Vormundsrolle in den verschiedenen Verfahrensphasen liegt.

(⁵) Artikel 25 der [Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), (ABl. L 180 vom 29.6.2013).

(⁶) Weiterführende Informationen sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und Europäische Kommission, [Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind](#), 2015.

(⁷) [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013).

(⁸) [Richtlinie 2003/86/EG des Rates](#) vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003).



Das Instrument ist in drei Kapitel gegliedert:

Das erste Kapitel enthält einen Leitfaden zu den Verfahrensregeln des Dublin-Verfahrens in Bezug auf das Land, das für die Prüfung der Anträge von unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist, wobei auch auf die Rolle des Vormunds eingegangen wird.

Das zweite Kapitel enthält Informationen zur Umsiedlung als Beispiel für die freiwillige Solidarität zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Schengen-Ländern (EU+-Länder (⁹)). Minderjährige können aus einem Mitgliedstaat – wobei es sich in der Regel um das erste Einreiseland handelt, dessen Kapazitäten aufgrund der hohen Ankunftszyhlen überlastet sind – in einen anderen Mitgliedstaat umgesiedelt werden, der der Aufnahme zustimmt. Während der Umsiedlung unterstützen sich die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Suche nach einer dauerhaften und sicheren Lösung für die Antragstellenden.

Das dritte Kapitel befasst sich mit Verfahren, die Bewegungen aus Drittländern unterstützen. Es enthält einen allgemeinen Überblick über die Einreise aus humanitären Gründen nach Europa über Neuansiedlungen und ergänzende Zugangswege oder durch von der Regierung verwaltete Familienzusammenführungsprogramme.

Haftungsausschluss

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der vorliegenden Veröffentlichung war die Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems durch die zuständigen Organe der EU noch nicht abgeschlossen. Einige der Rechtsinstrumente lagen daher nur als Vorschläge und nicht in ihrer endgültigen angenommenen Fassung vor. Diese Veröffentlichung wurde auf der Grundlage der Rechtsinstrumente des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems erarbeitet, die zum Zeitpunkt ihrer Auffassung in Kraft waren.

Die in diesem Praxisinstrument enthaltenen Informationen wurden mit äußerster Sorgfalt recherchiert, bewertet und analysiert. Das Dokument erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



Einschlägige Webseiten und Veröffentlichungen

Weitere länderübergreifende Verfahren, an denen Minderjährige beteiligt sind, wie beispielsweise grenzüberschreitende Fälle betreffend die elterliche Verantwortung oder Kindesentführung, finden Sie auf den Internetseiten der Europäischen Kommission:

- [Kinder](#), zuletzt abgerufen am: 16. August 2023;
- weitere allgemeine Informationen finden Sie unter [Rechte des Kindes](#).

In Bezug auf Minderjährige ohne elterliche Fürsorge, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Unionsbürger sind, und die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem eigenen Mitgliedstaat Schutz benötigen (einschließlich Minderjährigen, die Opfer von Menschenhandel sind), konsultieren Sie bitte das FRA-Dokument [Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden](#), Juni 2019.

(⁹) Die 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.





1. Das Dublin-Verfahren für unbegleitete Minderjährige und Ihre Rolle als Vormund

Beim Dublin-Verfahren handelt es sich um ein Verfahren, mit dem bestimmt wird, welches EU+-Land für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

1.1. Ziel des Dublin-Systems

Die Dublin-III-Verordnung garantiert, dass ein von einem Antragstellenden gestellter Antrag auf internationalen Schutz von einem einzigen EU+-Land geprüft wird. Sie enthält Kriterien zur Bestimmung des Landes, das den Antrag prüfen muss.

Bei der Dublin-III-Verordnung handelt es sich um eine verbindliche EU-Rechtsvorschrift. Sie gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.

Ihre Umsetzung wird durch die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 (Eurodac-II-Verordnung) (¹⁰) erleichtert. Damit wird ein groß angelegtes IT-System geschaffen, das die Fingerabdruckdaten von Personen enthält, die internationalen Schutz beantragen. Allen Personen, die internationalen Schutz beantragen und mindestens 14 Jahre alt sind, müssen ihre Fingerabdrücke abgenommen werden, die in Eurodac gespeichert werden. Antragstellende auf internationalen Schutz haben nicht das Recht, zu wählen, in welchem EU+-Land ihr Antrag geprüft werden soll. Ein Antrag auf internationalen Schutz, der von einer Person in einem EU+-Land gestellt wird, wird nicht zwangsläufig von dem Land geprüft, in dem er gestellt wird. In einigen Fällen können die nationalen Behörden in der ersten Phase des Asylverfahrens Gründe für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz durch ein anderes EU+-Land im Einklang mit den in der Dublin-III-Verordnung festgelegten Kriterien feststellen.

Die Dublin-III-Verordnung muss im Einklang mit den internationalen und europäischen Menschenrechtsverpflichtungen, einschließlich der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, angewendet werden. Einige der wichtigsten grundrechtsrelevanten Leitprinzipien bei der Anwendung der Dublin-III-Verordnung sind der Grundsatz der Nichtzurückweisung, das Recht auf Asyl, das Kindeswohl und die Achtung der Einheit der Familie.

(¹⁰) [Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013).





Um einen wirksamen Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten, müssen die EU+-Länder zusammenarbeiten, damit das zuständige Land möglichst zeitnah bestimmt wird. Diese Zusammenarbeit ist besonders wichtig, damit die Familienzusammenführungsmöglichkeiten für unbegleitete Minderjährige geprüft werden können.

In der Dublin-III-Verordnung sind strenge Fristen vorgesehen. Wenn es einem Land nicht gelingt, die Frist für das Stellen eines Gesuchs oder zur Beantwortung eines Gesuchs einzuhalten oder die Überstellung rechtzeitig abzuschließen, geht die Zuständigkeit für den Antrag auf internationalen Schutz auf dieses Land über. Da jeder Fall einzigartig ist, muss jeder Dublin-Fall individuell, unparteiisch und objektiv geprüft werden. Bei unbegleiteten Minderjährigen gelten besondere Garantien. Weitere Informationen über die Fristen finden Sie in Abschnitt [1.4. Verfahrensschritte und Daten](#).

In jedem EU+-Land gibt es eine Behörde, die für die Anwendung der Dublin-III-Verordnung zuständig ist, die so genannte Dublin-Behörde, die die Kontaktstelle des Landes für das Dublin-Verfahren ist. Ihre Aufgabe ist es, anhand der Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung zu beurteilen, ob ein Antrag auf internationalen Schutz in die Zuständigkeit des Landes fällt, in dem er gestellt wurde, oder ob er durch ein anderes Land zu prüfen ist. Zu diesem Zweck steht jede Dublin-Behörde in Kontakt mit ihren Pendants in den anderen EU+-Ländern. Die gesamte formelle Kommunikation zwischen den Dublin-Behörden der verschiedenen EU+-Länder erfolgt über DubliNet, eine sichere elektronische Plattform.



Während des gesamten Dublin-Verfahrens haben die Antragstellenden Anspruch auf **Verfahrensgarantien**. Diese Verfahrensgarantien umfassen das Recht auf

- Information,
- Vertretung, einschließlich des Rechts auf einen Vormund,
- eine mit Gründen versehene Entscheidung,
- wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung,
- Rechtsbeistand und bei Bedarf sprachliche Unterstützung.

Die Verfahrensgarantien in der Dublin-III-Verordnung gewährleisten zudem das Recht, gehört zu werden. Das EU+-Land, in dem der Antrag gestellt wird, muss ein persönliches Gespräch mit dem Antragstellenden führen, damit das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Landes durchgeführt werden kann. Die Anhörung muss unverzüglich und stets vor der Entscheidung über die Überstellung des Antragstellenden stattfinden.

Vormünder werden in Dublin-Verfahren eingebunden, die Minderjährige betreffen, die internationalen Schutz beantragen. Im Kontext des Dublin-Verfahrens werden Minderjährige in diesem Praxisinstrument daher als „Antragstellende“ bezeichnet.





1.2. Kriterien zur Bestimmung des zuständigen EU+-Landes

In der Dublin-III-Verordnung sind die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Landes in hierarchischer Reihenfolge aufgeführt (Artikel 7). Es wird stets geprüft, ob das erste Kriterium zutrifft. Trifft es nicht zu, wird geprüft, ob das zweite Kriterium zutrifft usw. Die Kriterien erlauben es Antragstellenden auf internationalen Schutz unter keinen Umständen, das zuständige EU+-Land zu wählen.

In diesem Praxisinstrument werden nur die Kriterien betrachtet, die für unbegleitete Minderjährige relevant sind (Artikel 8 der Dublin-III-Verordnung).



Verwandte EUAA-Veröffentlichung zum Dublin-Verfahren

Einen vollständigen Überblick über die Dublin-III-Verordnung und die verschiedenen Kriterien finden Sie im EASO-[Praxisleitfaden zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung: Persönliches Gespräch und Beweiswürdigung](#) vom Oktober 2019. Darin werden die Grundsätze des Dublin-Verfahrens und die wichtigsten Beweiswürdigungskonzepte im Dublin-Verfahren beschrieben.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁽¹⁾, das von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, verpflichtet die Mitgliedstaaten, Anstrengungen zu unternehmen, um die Eltern und andere Familienangehörige von unbegleiteten Minderjährigen, die Asyl beantragen, ausfindig zu machen und so eine Familienzusammenführung zu ermöglichen.



Dieses Praxisinstrument konzentriert sich nur auf das erste Kriterium der Dublin-III-Verordnung, das sich auf unbegleitete Minderjährige bezieht. Handelt es sich bei der Person, die internationalen Schutz beantragt, um einen **unbegleiteten Minderjährigen**, müssen die Behörden nach diesem Kriterium prüfen, ob sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte des Minderjährigen im Hoheitsgebiet der EU+-Länder aufhalten.

Wenn der Minderjährige einen Familienangehörigen, ein Geschwister oder einen Verwandten in einem anderen EU+-Land hat und wenn anhand einer Einzelfallprüfung festgestellt wird, dass der Verwandte für den Minderjährigen sorgen kann, so sollte der Minderjährige im Rahmen des Dublin-Verfahrens mit ihm zusammengeführt werden. Dies geschieht, sofern sich der Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte rechtmäßig in der EU+ aufhält und dies dem Wohl des Minderjährigen dient.

Das bedeutet, dass der Antrag auf internationalen Schutz des Minderjährigen in dem Land zu prüfen ist, in dem sich der Familienangehörige, das Geschwister oder der Verwandte aufhält.

⁽¹⁾ UN-Generalversammlung, [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#), Resolution 44/25 der Generalversammlung, 1989.

Die Definition von „rechtmäßiger Aufenthalt“ finden Sie im Kasten „Rechtmäßiger Aufenthalt: Definition“ auf Seite 13.

Die Familienzusammenführung gemäß der Dublin-III-Verordnung stellt sicher, dass Minderjährige nicht unbegleitet bleiben und so bald wie möglich mit einer Person zusammengeführt werden, der sie vertrauen und die sie kennen. Handelt es sich bei dem Antragstellende um einen **unbegleiteten Minderjährigen**, sollte das gemäß Artikel 8 der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Antrags zuständige EU+-Land die in Abbildung 1 dargestellten Kriterien erfüllen.

Abbildung 1. Kriterien für den zuständigen Mitgliedstaat in Fällen unbegleiteter Minderjähriger (Artikel 8 der Dublin-III-Verordnung)

**Artikel 8
Absatz 1**

- Der Mitgliedstaat, in dem **sich ein Familienangehöriger (Vater, Mutter oder ein anderer für den Antragstellenden verantwortlicher Volljähriger) oder eines der Geschwister** rechtmäßig aufhält, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen dient.

**Artikel 8
Absatz 2**

- Der Mitgliedstaat, in dem sich ein **Verwandter (ein volljähriger Onkel, eine volljährige Tante oder ein Großelternteil des Minderjährigen)** rechtmäßig aufhält, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen dient.

**Artikel 8
Absatz 3**

- Halten sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte rechtmäßig **in mehr als einem Mitgliedstaat auf**, wird der zuständige Mitgliedstaat danach bestimmt, was dem Wohl des Minderjährigen dient.

In Artikel 2 Buchstabe g der Dublin-III-Verordnung werden die verschiedenen Familienangehörigen definiert. Es wird klargestellt, dass Antragstellende mit einem „Familienangehörigen“ zusammengeführt werden können, der sich in einem anderen EU+-Land aufhält, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat.

Der für den Minderjährigen verantwortliche Volljährige wird als der Volljährige definiert, der „entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des [EU+-Lands], in dem der Erwachsene sich aufhält“ für den Minderjährigen verantwortlich ist (Artikel 2 Buchstabe g der Dublin-III-Verordnung).

Ein volljähriger Onkel, eine volljährige Tante oder ein Großelternteil des Minderjährigen gelten ungeachtet dessen, ob es sich gemäß dem nationalen Recht bei dem Antragstellenden um ein ehelich oder außerehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt, als Verwandte (Artikel 2 Buchstabe h der Dublin-III-Verordnung).





Minderjährige ohne Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte

Hat ein Minderjähriger in den EU+-Ländern keine Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten, die sich dort rechtmäßig aufhalten, und hat der Minderjährige in mehr als einem Land internationalen Schutz beantragt, so ist in der Regel das Land zuständig, in dem sich der Minderjährige aufhält und internationalen Schutz beantragt hat.

Die Kriterien in Abbildung 1 spiegeln den Gedanken wider, dass es im Allgemeinen im Interesse des Minderjährigen liegt, dass sein Antrag in einem Mitgliedstaat geprüft wird, in dem er familiäre Bindungen hat, auch wenn dies immer einer fallspezifischen Gesamtbewertung unterliegt.

Eine Zusammenführung mit Familienangehörigen, Geschwistern und Verwandten ist nur möglich, wenn sich diese **rechtmäßig** in einem anderen EU+-Land aufhalten.



Rechtmäßiger Aufenthalt: Definition

Der Begriff „rechtmäßiger Aufenthalt“ bezieht sich auf alle Formen des rechtmäßigen Aufenthalts in dem anderen EU+-Land. Dazu gehören der Besitz der Staatsangehörigkeit des EU+-Landes, eine reguläre Aufenthaltserlaubnis (z. B. für Arbeit oder Studium), der Flüchtlingsstatus oder der subsidiäre Schutzstatus oder der Status eines Antragstellenden auf internationalen Schutz. Familienangehörige mit Staatsangehörigkeitsstatus sind ebenfalls eingeschlossen.

Die Vollendung des 18. Lebensjahres während des Dublin-Verfahrens hat keinen Einfluss auf das Verfahren selbst. Die Person wird weiterhin als minderjährig behandelt und die Familienzusammenführung wird gemäß Artikel 7 der Dublin-III-Verordnung fortgesetzt.



Verwandte Veröffentlichung der EUAA zur Familienzusammenführung

Weitere Informationen zu den Grundsätzen der Familienzusammenführung und zu anderen Kriterien der Dublin-III-Verordnung finden Sie in der EUAA-Veröffentlichung [Recommendations on Family Reunification within the Dublin Procedure \(Empfehlungen zur Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens\)](#) vom September 2023, die eine Reihe bewährter Praktiken für die Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens enthält.

Ermessensklauseln

Die Dublin-III-Verordnung enthält zwar klare Regeln zur Bestimmung des Landes für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Landes, lässt aber auch Ausnahmen zu. Dies bedeutet, dass die Länder von den verbindlichen Zuständigkeitsbestimmungen abweichen können, indem sie die Ermessensklauseln anwenden. Sie können beschließen, einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, obwohl sie nicht zuständig sind.



Angebracht sein kann die Anwendung solcher Klauseln insbesondere aus Gründen des Schutzes, der Einheit der Familie, der Wahrung der Familieneinheit in dem EU+-Land des Aufenthalts des Antragstellenden oder der Zusammenführung mit einem Familienangehörigen, der sich rechtmäßig in einem anderen EU+-Land aufhält, sowie aus humanitären Erwägungen im Zusammenhang mit der Situation des Antragstellenden (im Zusammenhang mit der Gesundheit oder einer anderen Schutzbedürftigkeit oder aufgrund einer besonders starken Bindung an ein anderes EU+-Land als das zuständige Land).

Die Europäische Kommission (12) stellt fest, dass solche Ermessensklauseln

in die Verordnung aufgenommen wurden, um Situationen zu vermeiden, in denen Familienangehörige, die den Definitionen nicht genau entsprechen, aufgrund der rigorosen Anwendung der Dublin-Kriterien voneinander getrennt würden.

1.3. Kindeswohl

Das Wohl des Minderjährigen muss während des Dublin-Verfahrens stets eine vorrangige Erwägung sein (Artikel 6 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung). Bei der Beurteilung des Kindeswohls handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess. Wenn die Zusammenführung nicht dem Wohl des Minderjährigen dient, kann die Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens jederzeit beendet werden.

Zu den besonderen Garantien für Minderjährige gehört Folgendes:

- Das Kindeswohl ist während des gesamten Verfahrens stets eine vorrangige Erwägung,
- es ist ein Vertreter zu bestellen, der den Minderjährigen im Dublin-Verfahren vertritt.



Die Bewertung des Kindeswohls ist ein kontinuierlicher Prozess und erfordert die enge Zusammenarbeit und Teamarbeit aller Beteiligten.

Entscheidend ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen dem Vormund oder dem Vertreter des Minderjährigen, den Sozialdiensten, der Asylbehörde des Aufenthaltslandes des Minderjährigen und den Behörden des Aufenthaltslandes des Familienangehörigen, Geschwisters oder Verwandten. Dies hilft bei der Identifizierung der Familienangehörigen des Minderjährigen und der Bewertung des Kindeswohls.

Die zuständige Behörde des EU+-Landes, in dem sich der Minderjährige aufhält (d. h. das ersuchende Land), erstellt in der Regel eine Bewertung des Kindeswohls, auf deren Grundlage

(12) [Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen](#) mit dem Titel *Commission staff working document accompanying document to the Report from the Commission to the European Parliament and the Council on the evaluation of the Dublin system – Annex to the communication on the evaluation of the Dublin system [COM(2007) 299 final]/* SEC/2007/0742 final*/. SEC (2007) 742, S. 24* (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen als Begleitdokument zum [Bericht der Kommission an](#) das Europäische Parlament und den Rat [über](#) die Prüfung des Dublin-Systems – Endanhang zur [Mitteilung der Kommission über](#) die Prüfung des Dublin-Systems [COM(2007) 299] /* SEC/2007/0742).





ein Aufnahmegericht an das EU+-Land gerichtet wird, in dem sich der Familienangehörige, das Geschwister oder der Verwandte aufhält (d. h. das ersuchte Land). In den meisten Fällen wird die Beurteilung des Kindeswohls dem ersuchten Land mit dem Ersuchen mitgeteilt. Das ersuchte EU+-Land prüft daraufhin die Angaben. Darüber hinaus nimmt es eine Bewertung vor, prüft die ihm bekannten Informationen oder führt ein Gespräch mit dem Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten. Bei der Bewertung wird insbesondere darauf geachtet, ob es Informationen gibt, die dem Ergebnis der Kindeswohlbewertung widersprechen. Bei der Beurteilung des Kindeswohls im Dublin-Verfahren ist gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung folgenden Faktoren Rechnung zu tragen:

- (a) „*Möglichkeiten der Familienzusammenführung;*
- (b) *dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrundes;*
- (c) *(Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte;*
- (d) *den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“*



Verwandte Veröffentlichungen zum Thema Kindeswohl

Der EASO-Praxisleitfaden [zum Wohl des Kindes in Asylverfahren](#) wurde im Jahr 2019 zur Unterstützung der zuständigen Behörden der EU+-Länder bei der Anwendung des Grundsatzes des Kindeswohls und bei der Stärkung von Garantien in Asylverfahren für Minderjährige veröffentlicht. Der Leitfaden enthält Hintergrundinformationen zum Kindeswohl, einschlägige Garantien, Hilfestellung für die Beurteilung des Kindeswohls in der Praxis sowie Indikatoren für besondere Schutzbedürftigkeit und Risiken.

Die FRA-Veröffentlichung [Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen](#) aus dem Jahr 2014 richtet sich an Vormünder und informiert darüber, wie das Kindeswohl zu bewerten ist und wie sichergestellt werden kann, dass die Behörden, die die Kindeswohlbewertung durchführen, alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigen.

Ihre Rolle als Vormund

Als Vormund wurden Sie bestellt, um den Minderjährigen im Dublin-Verfahren zu vertreten und für sein Wohl zu sorgen.

Dazu müssen Sie die Regeln des Dublin-Verfahrens genau kennen und dafür sorgen, dass die in der Dublin-III-Verordnung festgelegten Garantien zum Schutz unbegleiteter Minderjähriger eingehalten werden. Wenn Sie rechtliche Unterstützung für den Minderjährigen benötigen, können Sie einen Rechtsbeistand beantragen. Bei der Dublin-Behörde erhalten Sie gegebenenfalls Informationen zu den Stellen, die einen Rechtsbeistand anbieten.

Sie müssen dem Minderjährigen das Verfahren erläutern und sicherstellen, dass er es versteht. Sie müssen ihm vermitteln, dass es unerlässlich ist, dass er so frühzeitig und so genau wie möglich Angaben zu familiären Bindungen in anderen EU+-Ländern macht.



Ihre Rolle ist bei der Kindeswohlbewertung entscheidend, da man Sie befragen wird. Sie müssen zur Erhebung der bewertungsrelevanten Informationen beitragen. Die Dublin-III-Verordnung enthält einige Faktoren, die bei der Kindeswohlbewertung zu berücksichtigen sind. Es kommen auch zusätzliche Aspekte in Betracht. So können Sie etwa Folgendes in Erwägung ziehen:

- den körperlichen und psychischen Zustand des Minderjährigen sowie etwaige besondere Bedürfnisse,
- Sicherheit des Minderjährigen und etwaige Risiken im Aufenthaltsland und in dem Land, in das der Minderjährige überstellt werden soll,
- Ansichten des Minderjährigen zur Zusammenführung mit seinem Verwandten,
- Ansichten des/der Verwandten, der Sozialdienste, des Personals der Aufnahmeeinrichtung, in der der Minderjährige untergebracht ist, oder anderer relevanter Stellen,
- sonstige relevante emotionale oder materielle Umstände des Minderjährigen. Dazu können die Bereitschaft des Minderjährigen gehören, mit dem betreffenden Verwandten zusammengeführt zu werden, oder die Intensität des Verhältnisses zu dem betreffenden Verwandten, das Verhalten und die Gewohnheiten des Verwandten, der Gesundheitszustand des Verwandten oder des Minderjährigen oder die derzeitigen familiären Umstände des Verwandten.
- Bereitschaft und Fähigkeit des Verwandten, sich um den Minderjährigen zu kümmern. Es kann Situationen geben, in denen der Verwandte möglicherweise emotional nicht in der Lage ist, sich um den Minderjährigen zu kümmern, z. B. wenn es Hinweise auf Gewalt in der Familie gibt.
- Im Hinblick auf die materiellen Bedingungen ist zu bedenken, dass das betreffende Land dafür sorgen muss, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen allen Antragstellenden auf internationalen Schutz, einschließlich Minderjährigen, zur Verfügung stehen. Daher sollten Gründe, die sich ausschließlich auf die materielle Leistungsfähigkeit des Verwandten stützen, nicht zu der Schlussfolgerung führen, dass er nicht für den Minderjährigen sorgen kann.
- Einige der für die Kindeswohlbewertung erforderlichen Informationen müssen womöglich von den Sozialdiensten im Aufenthaltsland der Verwandten eingeholt werden. Diese Informationen sind Ihnen zur Verfügung zu stellen. Zudem können sie diese Sozialdienste kontaktieren, um weitere Fragen zu klären oder an der Beurteilung des Verwandten und seiner Lebensverhältnisse mitzuwirken.





Fallspezifische Beurteilung der Fähigkeit eines Verwandten, für den Minderjährigen zu sorgen

Gemäß der Dublin-III-Verordnung sind die Behörden verpflichtet, im Rahmen der Prüfung des Kindeswohls eine fallspezifische Bewertung der Fähigkeit des Verwandten vorzunehmen, für den Minderjährigen zu sorgen. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn der Minderjährige mit volljährigen Tanten, Onkeln oder Großeltern zusammengeführt wird, nicht jedoch bei der Zusammenführung mit Eltern oder Geschwistern!

Die Fähigkeit des Verwandten, für den Minderjährigen zu sorgen, kann u. a. anhand folgender Faktoren beurteilt werden:

- materielle Leistungsfähigkeit des Verwandten (Angaben zu seinen finanziellen, beruflichen und sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen),
- soziale Situation und psychologische Verfassung des Angehörigen,
- Bereitschaft des Verwandten zur Aufnahme des Minderjährigen.

Es ist jedoch zu betonen, dass das EU+-Land dafür Sorge tragen muss, dass allen Antragstellenden auf internationalen Schutz materielle Aufnahmefeststellungen zur Verfügung stehen (Artikel 17 der Richtlinie 2013/33/EU (⁽¹³⁾)). Die EU+-Länder müssen einander konsultieren und gegebenenfalls Informationen austauschen, um die Fähigkeit des Verwandten, für den Minderjährigen zu sorgen, zu beurteilen.



Was ist zu tun, wenn der Minderjährige oder die Familie keine Zusammenführung wünscht?

Die Beurteilung des Kindeswohls und der Frage, ob die Zusammenführung mit einem Familienangehörigen, einem Geschwister oder einem Verwandten dem Wohl des Minderjährigen dient, ist kein einfacher Prozess. Es kann vorkommen, dass der Minderjährige nicht mit einem Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten in einem anderen Land zusammengeführt werden möchte. In einigen Fällen möchte der Familienangehörige, das Geschwister oder der Verwandte vielleicht nicht mit dem Minderjährigen zusammengeführt werden.

Wenn der Minderjährige oder sein(e) Eltern(teil) nicht zusammengeführt werden möchten, sollte dies nicht zwangsläufig dazu führen, dass von der Familienzusammenführung abgesehen wird, da sie dennoch dem Kindeswohl dienen kann. Die fehlende Bereitschaft des Minderjährigen muss allerdings entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden. Eine Zusammenführung darf nur erfolgen, wenn sie nachweislich dem Wohl des Minderjährigen dient. Außerdem ist zu bedenken, dass eine Zusammenführung in der Praxis schwer umsetzbar ist, wenn der Minderjährige nicht mitwirkt. Es sollte stets eine ganzheitliche Bewertung der Bedürfnisse und des Wohls des Minderjährigen vorgenommen werden.

⁽¹³⁾ [Richtlinie 2013/33/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013).

1.4. Verfahrensschritte und Daten

Die Dublin-III-Verordnung legt die Verfahrensschritte für Fälle fest, in denen ein Land der Auffassung ist, dass ein anderes Land für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Für unbegleitete Minderjährige, die Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in einem anderen EU+-Land haben, gestalten sich die Schritte wie folgt:

Förmliche Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz. In diesem Schritt können potenzielle Indikatoren für eine familiäre Bindung ermittelt werden.

Unterrichtung und persönliches Gespräch. In diesem Schritt wird der Minderjährige informiert und die Indikatoren werden eingehender geprüft.

Erfassung relevanter Informationen und Dokumente. Sämtliche verfügbaren Informationen über die familiären Bindungen des Minderjährigen werden gesammelt und an die Dublin-Behörde weitergeleitet. Wenn die Dublin-Behörde in einem EU+-Land (Land A) feststellt, dass es Hinweise darauf gibt, dass ein anderes EU+-Land (Land B) für die Antragsprüfung zuständig ist, analysiert die Dublin-Behörde des Landes A den Fall und prüft, ob die Voraussetzungen für ein Ersuchen an Land B, die Prüfung des Antrags des Minderjährigen auf internationalen Schutz zu übernehmen, erfüllt sind.

Übermittlung des Ersuchens. Land A (das EU+-Land, in dem sich der Minderjährige aufhält) sendet ein Aufnahmegeruch an das EU+-Land, in dem sich der Familienangehörige, das Geschwister oder der Verwandte aufhält (Land B).

Eingang einer Antwort – Einwilligung. Wurde dem Antrag stattgegeben, so wird dem Minderjährigen mitgeteilt, dass das EU+-Land B den Antrag auf internationalen Schutz prüfen wird. Wenn der Minderjährige nicht in das andere Land überstellt werden möchte, kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Wird kein Rechtsbehelf eingelegt, so wird die Überstellung in das EU+-Land B organisiert.

Eingang einer Antwort – Ablehnung. Das EU+-Land B lehnt das Ersuchen des EU+-Landes A ab. In diesem Fall kann das EU+-Land A das EU+-Land B um erneute Prüfung des Falls ersuchen.

Wirksame Rechtsbehelfe. Im Falle einer Antragsablehnung kann der Minderjährige in einigen Fällen einen Rechtsbehelf gegen die Ablehnung durch das EU+-Land B einlegen.

Falls das EU+-Land B die Zuständigkeit ablehnt oder dem Rechtsbehelf nicht stattgegeben wird, wird der Fall des Minderjährigen an die nationale Behörde verwiesen. Dann prüft das EU+-Land A den Fall.

Eine ausführlichere Beschreibung dieser Schritte findet sich in den Abschnitten [1.5. – 1.11](#).





Um einen schnellen und effektiven Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten, sieht die Dublin-III-Verordnung strenge Fristen für die Anwendung der Kriterien vor. Wenn EU+-Land diese Frist nicht einhält, geht die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz auf ihn über.



Fristen gemäß der Dublin-III-Verordnung

Im Falle von Anträgen auf Familienzusammenführung muss die Dublin-Behörde das Ersuchen innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der förmlichen Antragstellung übermitteln. Wird das Ersuchen nicht innerhalb dieser Frist übermittelt, ist das Land zuständig, das es versäumt hat, das Ersuchen zu stellen. Das ersuchte Land muss das Ersuchen betreffend den unbegleiteten Minderjährigen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang beantworten.

Für alle Antragstellenden, einschließlich volljähriger Antragstellender, die sich im Dublin-Verfahren befinden, gilt folgende allgemeine Regel: Reagiert das ersuchte Land nicht innerhalb dieser Frist auf das Ersuchen, wird es für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Nach Erhalt einer Zusage ist der Antragstellende innerhalb von sechs Monaten in das zuständige Land zu überstellen. Wenn der Antragstellende flüchtig ist, kann die Frist für die Überstellung auf 18 Monate verlängert werden. Wird der Antragstellende nicht innerhalb dieser Frist überstellt, geht die Zuständigkeit auf das EU+-Land über, dass es versäumt hat, die Person zu überstellen.

Bei unbegleiteten Minderjährigen gelten besondere Garantien. Ein Fristversäumnis darf nicht zu einem automatischen Zuständigkeitsübergang oder zur Einstellung des Verfahrens führen. Auch wenn das Verfahren zur Unterbringung des Minderjährigen länger dauert und eine Fristehaltung nicht möglich ist, sollte dies kein Hindernis für die Überstellung des unbegleiteten Minderjährigen in den zuständigen Mitgliedstaat sein.

- Die Dublin-Behörde kann Ihnen und dem unbegleiteten Minderjährigen mitteilen, welche Fristen in Ihrem konkreten Fall gelten.

Ihre Rolle als Vormund



Ihre Hauptaufgabe in Bezug auf die Fristen besteht in der Unterstützung des Minderjährigen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Fristen eingehalten und die Fälle gegebenenfalls priorisiert werden. Sie sollten den Minderjährigen und die Behörden bei der Beschaffung der nötigen Dokumente und anderen erforderlichen Informationen unterstützen. Dazu müssen Sie die Fristen für die einzelnen Schritte genau kennen. Darüber hinaus müssen Sie darauf achten, dass die zuständigen Behörden die Fristen für die Aufgaben einhalten, für die sie zuständig sind.

Wichtig ist, dass Sie als Vormund des Minderjährigen dafür sorgen, dass er versteht, dass das Verfahren Zeit in Anspruch nimmt und sich die Dauer kaum vorhersagen lässt. Wenn Sie keine klaren Anweisungen erhalten haben und von der Dublin-Behörde nicht auf dem Laufenden gehalten werden, sollten Sie sich regelmäßig an die Dublin-Behörde wenden. So können Sie



sicherstellen, dass der Fall weiterverfolgt wird und dass Sie den Minderjährigen stets über den Stand seines Falls informieren können.

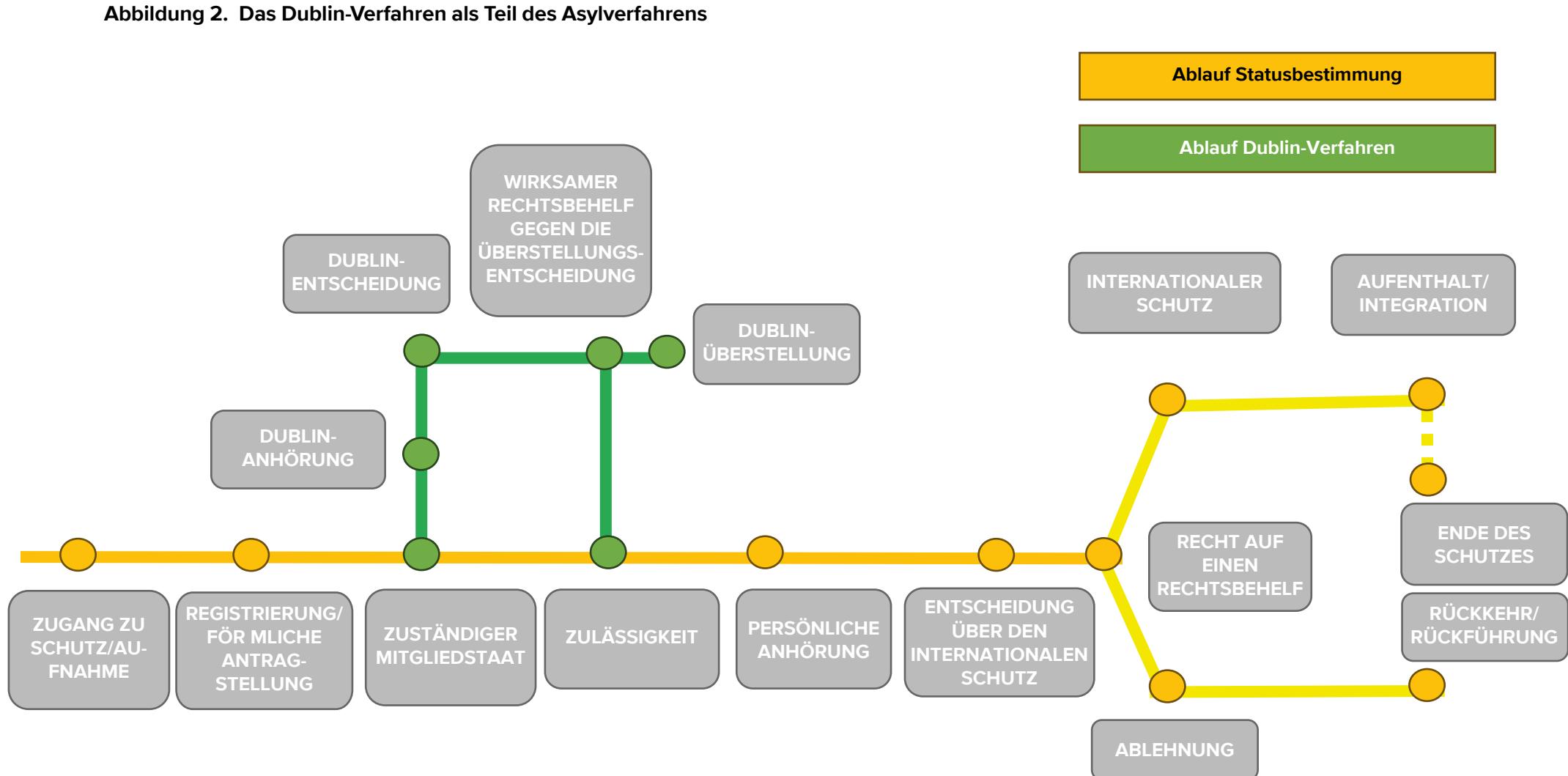
1.5. Förmliche Antragstellung: Ermittlung von Dublin-Indikatoren

Wenn ein Antrag auf internationalen Schutz förmlich gestellt und grundlegende Informationen über den Antragstellenden eingeholt werden, kann der Fall als potenzieller Dublin-Fall eingestuft werden.

Wenn der Minderjährige beispielsweise die Anwesenheit von Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten in den EU+-Ländern erwähnt, wird der Fall an die Dublin-Behörde verwiesen. Mit dieser Verweisung wird das Asylverfahren ausgesetzt, bis eine Entscheidung über das zuständige EU+-Land getroffen worden ist. Dies bedeutet, dass der Antrag auf internationalen Schutz des unbegleiteten Minderjährigen erst geprüft und eine erstinstanzliche Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn das Dublin-Verfahren abgeschlossen ist und das zuständige EU+-Land bestimmt wurde. In manchen Ländern wird das Asylverfahren jedoch nicht automatisch für die Dauer des Dublin-Verfahrens ausgesetzt. Werden Sie selbst aktiv und erkundigen Sie sich, ob das Asylverfahren ausgesetzt ist oder nicht. So können Sie vermeiden, dass der Asylfall geprüft und eine erstinstanzliche Entscheidung getroffen wird, bevor das Dublin-Verfahren durchgeführt wird.

In Abbildung 2 werden die Phasen des Asylverfahrens gemäß der Richtlinie 2013/32/EU dargestellt (grüne Linie) und wie sie mit dem Dublin-Verfahren zusammenhängen. Weitere Informationen über das Asylverfahren finden Sie im [*Praxisinstrument für Vormünder – Das Asylverfahren*](#) der EUAA und der FRA vom Oktober 2023.





Nach der Verweisung eines potenziellen Dublin-Falles an die Dublin-Behörde prüft diese zunächst die in der Akte enthaltenen Beweismittel und Informationen, um festzustellen, ob der Fall tatsächlich unter das Dublin-Verfahren fällt. Ist dies der Fall, führt die Dublin-Behörde eine eingehendere Bewertung durch und erhebt weitere Informationen im Hinblick auf die Einleitung des Dublin-Verfahrens.

Ihre Rolle als Vormund

In der ersten Phase des Asylverfahrens, wenn der Antrag gestellt wird, werden Informationen über die Identität des Minderjährigen gesammelt. Diese Informationen umfassen in der Regel personenbezogene Daten, einschließlich des Alters der Person. Wenn der Minderjährige 14 Jahre oder älter ist, werden seine Fingerabdrücke abgenommen und in der Eurodac-Datenbank gespeichert. Wichtig ist, dass der Minderjährige über die Abnahme der Fingerabdrücke und darüber, wie die Daten verwendet werden, belehrt wird.



Verwandte Veröffentlichungen der EUAA und der FRA

[Praxisinstrument für Vormünder – Das Asylverfahren](#) der EUAA und der FRA, Oktober 2023, Abschnitt 2.3 „Lodging an application for international protection“ (Förmliche Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz).

Der FRA-Leitfaden [Das Recht auf Information – Leitfaden für Behörden bei der Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac](#) vom Januar 2020 unterstützt Beamte und Behörden bei der verständlichen und anschaulichen Aufklärung von Antragstellenden über die Verarbeitung ihrer Fingerabdrücke in Eurodac.

In dieser Phase besteht Ihre Rolle als Vormund für die Zwecke des Dublin-Verfahrens darin, etwaige familiäre Bindungen in anderen Ländern mit dem Minderjährigen zu besprechen. Gibt der Minderjährige an, dass sich in einem anderen EU+-Land ein Familienangehöriger aufhält, gilt dies als Dublin-Indikator.





Beispiele für Dublin-Indikatoren in Fällen mit unbegleiteten Minderjährigen

Bei der Erfassung der Daten einer Person können bei Minderjährigen folgende Faktoren als potenzielle Dublin-Indikatoren eingestuft werden:

- die Person ist ein unbegleiteter Minderjähriger,
- ein der Behörde vorgelegtes Dokument jedweder Art, das auf die Anwesenheit von Familienangehörigen, Verwandten oder Geschwistern im Hoheitsgebiet der EU+-Länder hindeuten könnte, z. B. Familienbücher, Familienfotos oder ein Stammbaum,
- Erwähnung von im Hoheitsgebiet der EU+-Ländern lebenden Familienangehörigen, Verwandten oder Geschwistern durch den Minderjährigen,
- Vorliegen von Informationen über Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte im Hoheitsgebiet der EU+-Länder aus anderen Quellen (z. B. wenn der Familienangehörige Kontakt mit der Behörde aufnimmt oder Organisationen für das Ausfindigmachen von Angehörigen über eine familiäre Bindung informieren).

Wenn Sie feststellen, dass Dublin-Indikatoren vorliegen, sollten Sie unverzüglich die zuständigen Behörden informieren, damit diese den Fall zur eingehenden Prüfung an die Dublin-Behörden verweisen können.



Praxistipp: Beschaffen Sie so schnell wie möglich alle relevanten Dokumente

Wenn Sie Dublin-Indikatoren finden, die zu einer Familienzusammenführung führen würden, beginnen Sie unverzüglich mit der Beschaffung der verfahrensrelevanten Unterlagen, damit Sie die in der Dublin-III-Verordnung festgelegten rigorosen Fristen einhalten können. Die Beschaffung der Dokumente kann bereits vor der förmlichen Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz beginnen. Sobald der Antrag von den zuständigen Behörden registriert wurde, beginnt nämlich die Frist, innerhalb derer die Behörden ein Aufnahmegeruch an ein anderes EU+-Land richten können.

Wenn die meisten Dokumente – vor allem Dokumente zur familiären Bindung – vor der förmlichen Stellung des Antrags auf internationalen Schutz beschafft werden, sind die Chancen größer, dass alle erforderlichen Unterlagen innerhalb der in der Dublin-III-Verordnung festgelegten Frist für Stellung von Aufnahmegerüchen an das EU+-Land, in dem sich der Familienangehörige, das Geschwister oder der Verwandte des Minderjährigen aufhält, vorliegen.

Sie können selbst aktiv werden und mit dem Familienangehörigen, dem Geschwister oder dem Verwandten des Minderjährigen in dem anderen EU+-Land Kontakt aufnehmen, wobei Sie sich vielleicht mit den Sozialdiensten in dem betreffenden anderen Land abstimmen sollten. Wenn der Minderjährige den Aufenthaltsort des Familienangehörigen nicht kennt, können Sie sich auch an Suchdienste, Nichtregierungsorganisationen oder Vereine wenden, die bei der Suche



nach dem Verwandten des Minderjährigen behilflich sein können. Sie können auch die Dublin-Behörde darum bitten.

Wiederherstellung familiärer Bindungen

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) bietet kostenfreie Hilfe bei der Suche nach Familienangehörigen, die aufgrund von Konflikten, Naturkatastrophen oder Migration vermisst werden.

Zur Antragstellung besuchen Sie die IKRK-Webseite *Restoring Family Links* (*Wiederherstellung familiärer Bindungen*) unter <https://familylinks.icrc.org/home>.

1.6. Aufklärung und persönliches Gespräch

Das persönliche Gespräch zur Einhaltung der Dublin-III-Verordnung kann in den EU+-Ländern unterschiedlich organisiert werden. Es kann mit der Antragsregistrierung oder mit dem persönlichen Gespräch kombiniert werden. Einige Länder führen ein persönliches Gespräch speziell für Zwecke der Dublin-Verordnung durch.

Bei dem Gespräch belehrt der zuständige Mitarbeitende den Antragstellenden über den Zweck des Gespräches und das Dublin-Verfahren. Mit dem persönlichen Gespräch im Dublin-Kontext sollen Faktoren festgestellt werden, die bei der Bestimmung des Landes helfen können, in dem der Asylantrag zu bearbeiten ist.



Verwandte EUAA-Veröffentlichung zum Dublin-Verfahren

Weitere Informationen über die Bereitstellung von Informationen im Dublin-Verfahren finden Sie im EASO-[Praxisleitfaden zur Bereitstellung von Informationen im Rahmen des Dublin-Verfahrens](#), Dezember 2021. Die Bereitstellung von Informationen zum Dublin-Verfahren für Personen, die internationalen Schutz beantragen, ist wesentlicher Bestandteil des Verfahrens an sich. Dieser Praxisleitfaden soll allen Mitarbeitenden, die für die Bereitstellung solcher Informationen zuständig sind, als nützliche Orientierungshilfe dienen.

Bei unbegleiteten Minderjährigen liegt der Schwerpunkt dieses persönlichen Gesprächs auf der Ermittlung von Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten im Hoheitsgebiet der EU+-Länder.



Bei dem persönlichen Gespräch werden unter anderem folgende Themen erörtert:

- das Alter des Minderjährigen,
- ob es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt,
- Informationen über den Aufenthalt von Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten des Minderjährigen in anderen EU+-Ländern,





- die personenbezogenen Daten der Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten,
- wie der Minderjährige und die Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten miteinander verwandt sind,
- sonstige Informationen über die Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten im Zusammenhang mit ihren derzeitigen Wohnverhältnissen (z. B. Kontaktdaten),
- das Verhältnis zwischen dem Kind und den Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten, als sie noch im Herkunftsland waren,
- der Aufenthaltsstatus der Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten in anderen EU+-Ländern,
- die Umstände, unter denen sie getrennt wurden,
- Angaben zur Kontaktintensität zwischen dem Minderjährigen und seinen anderen Familienangehörigen, Geschwistern und Verwandten, insbesondere seit ihrer Trennung,
- die Ansichten des Minderjährigen zur Familienzusammenführung (d. h. mit wem er zusammengeführt werden möchte).

Unterlagen über familiäre Bindungen und den Aufenthalt von Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten des Minderjährigen in dem EU+-Land sind der Dublin-Behörde so bald wie möglich vorzulegen. Der gesprächsführende Mitarbeitende sollte erklären, wie, in welcher Form, wo und innerhalb welcher Frist diese Unterlagen einzureichen sind. Grundsätzlich gilt: Je früher die Dokumente vorliegen, desto schneller kann der Fall bearbeitet werden.



Verwandte Veröffentlichung der EUAA zum Dublin-Verfahren und zum persönlichen Gespräch

EASO-[Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“](#), Dezember 2014.

Weitere Informationen über das persönliche Gespräch im Dublin-Verfahren finden Sie im EASO-[Praxisleitfaden zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung – Persönliches Gespräch und Beweiswürdigung](#) vom Oktober 2019. Dieser Praxisleitfaden soll allen Mitarbeitenden, die für das Führen von Gesprächen mit Antragstellenden im Rahmen des Dublin-Verfahrens zuständig sind, als nützliche Orientierungshilfe dienen.

Ihre Rolle als Vormund

Informieren Sie sich genau darüber, wie das persönliche Gespräch mit dem Minderjährigen in Ihrem Land abläuft und wann Fragen zum Dublin-Verfahren gestellt werden.

Sie müssen sicherstellen, dass der Minderjährige die Informationen verstanden hat, dass seine Meinung gehört wird und dass er von den Familienangehörigen, Geschwistern und



Verwandten, die in dem EU+-Land leben, berichten kann. Wenn es Dublin-Indikatoren gibt, müssen Sie auch sicherstellen, dass der Fall an die Dublin-Behörde verwiesen und das Dublin-Verfahren eingeleitet wird.

Sie müssen den Minderjährigen vor, während und nach der Anhörung unterstützen.



Verwandte Veröffentlichung der EUAA und der FRA

Ausführliche Informationen über die Unterstützung des Minderjährigen bei der persönlichen Anhörung finden Sie im [*Praxisinstrument für Vormünder – Das Asylverfahren*](#) der EUAA und der FRA vom Oktober 2023.

Einige der wichtigsten zu beachtenden Aspekte werden im Folgenden beschrieben.

Vor dem Gespräch

Informieren Sie den Minderjährigen über den genauen Ablauf des Gesprächs und stehen Sie ihm bei der Vorbereitung zur Seite. Vermitteln Sie dem Minderjährigen, welche Informationen er erwähnen sollte (familiäre Bindungen usw.) und welche praktischen Aspekte des Gesprächs relevant sind (wer anwesend sein wird, wo es stattfindet, wie lange es dauert, welche Unterlagen erforderlich sind usw.).

Während des Gesprächs

Begleiten Sie den Minderjährigen und achten Sie darauf, dass die Informationen auf einfache und klare Weise vermittelt werden. Helfen Sie dem Minderjährigen wenn nötig beim Verständnis. Stellen Sie sicher, dass seine Ansichten gehört und aufgezeichnet werden.

Vergewissern Sie sich, dass die Aufzeichnung des Gesprächs richtig ist.

Nach dem Gespräch

Besprechen Sie mit dem Minderjährigen, wie das Gespräch verlaufen ist, wie er sich gefühlt hat und ob es andere relevante Informationen gibt, die der Minderjährige den Behörden vielleicht nicht mitgeteilt hat, weil er sich möglicherweise unwohl oder unsicher fühlte. Wenn die Informationen für das Verfahren relevant sind und der Minderjährige einverstanden ist, informieren Sie die Behörden darüber.



Hinweis: Alter des Minderjährigen und Altersbestimmung

In der Regel wird die Altersbestimmung vor Beginn des Dublin-Verfahrens durchgeführt. Der EUAA-Leitfaden zur Altersbestimmung ist in folgenden Veröffentlichungen zu finden:

- EUAA, [Alles, was man über die Altersbestimmung wissen muss](#), Januar 2022;
- EASO, [Altersbestimmungspraktiken in den EU+-Ländern: Aktualisierte Ergebnisse](#), Juli 2021;
- EASO-[Praxisleitfaden für die Altersbestimmung – Zweite Auflage](#), September 2018.

Der Europarat hat Menschenrechtsgrundsätze zur Altersbestimmung ausgearbeitet. Diese finden Sie im Newsroom-Artikel [Altersbestimmung im Migrationskontext: Neue Empfehlung des Ministerkomitees](#) vom 14. Dezember 2022 sowie in der vollständigen Empfehlung des Europarates (¹⁴).

Im Dublin-Verfahren sollte eine Altersbestimmung nur durchgeführt werden, wenn erhebliche Zweifel daran bestehen, ob der Antragstellende das 18. Lebensjahr vollendet hat oder nicht (z. B. aufgrund von Informationen aus dem anderen EU+-Land).

Dies kann der Fall sein, wenn es keine Dokumente zum Alter der Person gibt und die einzigen Angaben zum Alter auf Aussagen basieren, die nicht übereinstimmen oder widersprüchlich sind. In solchen Fällen kann das ersuchte EU+-Land zur Klärung von Zweifeln das ersuchende Land bitten, eine Altersbestimmung vorzunehmen. Das Ergebnis der Altersbestimmung ist dem anderen Land mitzuteilen, sobald es vorliegt.

Für die Altersbestimmung im Dublin-Verfahrens gelten die gleichen Vorschriften und Grundsätze wie für die Altersbestimmung im Asylverfahren.

1.7. Erfassung relevanter Informationen und Dokumente

Wenn Sie die relevanten Informationen und alle Belegdokumente zur Hand haben, tragen Sie zu einem schnelleren Verfahren bei, da dies der Dublin-Behörde die Durchführung des Dublin-Verfahrens erleichtert.

Um ein Aufnahmegerütsch an das andere EU+-Land zu übermitteln, damit der Minderjährige mit einem Familienangehörigen oder Verwandten zusammengeführt werden kann, benötigt die Dublin-Behörde die im folgenden Abschnitt aufgeführten Informationen.

(¹⁴) [Recommendation CM/Rec\(2022\)22](#) of the Committee of Ministers to member States on human rights principles and guidelines on age assessment in the context of migration (Empfehlung CM/Rec(2022)22 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Menschenrechtsgrundsätzen und Richtlinien für die Altersbestimmung im Migrationskontext) (vom Ministerkomitee am 14. Dezember 2022 bei der 1452. Sitzung der Ministerstellvertreter angenommen).

Ihre Rolle als Vormund

Als Vormund stehen Sie in direktem Kontakt mit dem Minderjährigen. Ihre Rolle bei der Beschaffung der relevanten Dokumente und Informationen ist entscheidend. Sie können selbst aktiv werden und mit dem Familienangehörigen, dem Geschwister oder dem Verwandten des Minderjährigen in dem anderen EU+-Land Kontakt aufnehmen, wobei Sie sich vielleicht mit den Sozialdiensten in dem betreffenden anderen Land abstimmen sollten. Wenn der Minderjährige den Aufenthaltsort des Familienangehörigen nicht kennt, können Sie sich auch an Suchdienste, Nichtregierungsorganisationen oder Vereine wenden, die bei der Suche nach dem Familienangehörigen des Minderjährigen behilflich sein können. Sie können auch die Dublin-Behörde darum bitten.



Minderjährige befürchten oft, dass sie ihren Verwandten, die sich um sie kümmern müssen, zur Last fallen. Dies kann dazu führen, dass sie den Aufenthalt eines Familienangehörigen, eines Geschwisters oder eines Verwandten in einem anderen Land gegenüber den Behörden verschwiegen. Der Minderjährige und seine Angehörigen müssen daher darüber aufgeklärt werden, dass es in der Verantwortung der EU+-Länder liegt, dass alle Antragstellenden auf internationalen Schutz materielle Aufnahmleistungen erhalten.



Praxis-Tipps

- Beschaffen Sie Informationen und Dokumente zu familiären Bindungen.
- Erörtern Sie mit dem Minderjährigen, welche Informationen über die Anwesenheit eines Familienangehörigen, eines Geschwisters oder eines Verwandten in den EU+-Ländern vorliegen. Sorgen Sie dafür, dass er seine Meinung über die Zusammenführung mit einem Familienangehörigen, einem Geschwister oder einem Verwandten äußern kann.
- Helfen Sie dem Minderjährigen, seinen Wunsch nach Familienzusammenführung zum Ausdruck zu bringen. Dies gilt vor allem auch in Fällen, in denen sich mehrere Familienangehörige, Verwandte oder Geschwister in den EU+-Ländern befinden. Verfügt der Minderjährige über Dokumente, die die familiäre Bindung belegen, stellen Sie sicher, dass diese der Dublin-Behörde vorgelegt werden. In einigen Fällen werden Dokumente des im anderen Land lebenden Familienangehörigen, Verwandten oder Geschwisters benötigt, z. B. eine Kopie des Aufenthaltsdokuments oder des Personalausweises. Versuchen Sie, mit dem Familienangehörigen Kontakt aufzunehmen, um ihn zur Vorlage dieser Dokumente aufzufordern.
- Teilen Sie der Dublin-Behörde die Kontaktdata des Familienangehörigen oder Verwandten des Minderjährigen mit. Diese Informationen werden von der Dublin-Behörde des ersuchenden Landes an die Dublin-Behörde des ersuchten Landes weitergegeben und beschleunigen die Suche nach Familienangehörigen.





1.8. Übermittlung eines Ersuchens an ein anderes EU+-Land

Wie sich Kapitel [1.4. Verfahrensschritte und Daten](#) entnehmen lässt, verfügt die Dublin-Behörde über eine Frist von höchstens drei Monaten ab der förmlichen Stellung des Antrags, um die erforderlichen Informationen zu beschaffen und das Ersuchen zu stellen. Ist sie der Ansicht, dass ein anderes Land für die Antragsprüfung zuständig ist, stellt sie ein Übernahmearsuchen an das Land, in dem sich der Familienangehörige des Minderjährigen aufhält. Das ersuchte Land muss innerhalb von zwei Monaten antworten.



Das ersuchte EU+-Land prüft die vorgelegten Informationen, vergleicht sie mit den Informationen in seiner eigenen Datenbank und holt gegebenenfalls weitere Informationen ein. Dazu könnte es beispielsweise ein Gespräch mit einem Familienangehörigen oder Verwandten des unbegleiteten Minderjährigen führen. Nach der Prüfung sendet das ersuchte Land eine Antwort an das ersuchende EU+-Land, in der es das Ersuchen um Übernahme der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz annimmt oder ablehnt.

Ihre Rolle als Vormund

Das Warten auf die Antwort und auf das Ergebnis des Dublin-Verfahrens kann für den Minderjährigen sehr schwierig sein. Die Ungewissheit, die Angst und der Stress können überwältigend sein. Unterstützen Sie den Minderjährigen während der Wartezeit, indem Sie ihm den Ablauf erklären. Zeigen Sie Verständnis und hören Sie zu. Der Minderjährige benötigt emotionale Sicherheit und Stabilität. Hier sind einige Vorschläge:

- **Offene Kommunikation.** Setzen Sie sich mit dem Minderjährigen zusammen und sprechen Sie mit ihm über seine Gefühle, Sorgen und Hoffnungen. Vermitteln Sie ihm, dass Sie während der gesamten Wartezeit für ihn da sind.
- **Sorgen Sie für einen geregelten Tagesablauf.** Schlagen Sie dem Minderjährigen einen geregelten Tagesablauf vor. Dazu gehören feste Zeiten für Mahlzeiten, Lernen, Freizeit und soziale Aktivitäten. So entsteht ein Gefühl der Stabilität und der Minderjährige fühlt sich von der Wartezeit nicht überfordert.
- **Geben Sie dem Minderjährigen die Möglichkeit, seine Gefühle zum Ausdruck zu bringen.** Dies kann mithilfe verschiedener kreativer Tätigkeiten erfolgen, z. B. Malen, Schreiben oder Erzählen. So kann der Minderjährige seine Gefühle zum Ausdruck bringen und Stress abbauen.
- **Bleiben Sie positiv.** Seien Sie optimistisch und machen Sie dem Minderjährigen Hoffnung. Konzentrieren Sie sich auf den erzielten Fortschritt, anstatt über die Zukunft zu grübeln.
- **Sorgen Sie für Stressausgleich durch Aktivitäten.** Ermutigen Sie den Minderjährigen, Aktivitäten nachzugehen, die ihm Spaß machen. Dabei kann es sich um Sport, Hobbys

oder Zeit mit Freunden handeln. Dies kann dazu beitragen, vom Warten abzulenken und die Belastung durch Stress zu reduzieren.

- **Nehmen Sie professionelle Unterstützung in Anspruch.** Wenn die Wartezeit für den Minderjährigen zu belastend wird, sollten Sie in Betracht ziehen, Fachleute für psychische Gesundheit hinzuzuziehen. Diese Fachleute können dem Minderjährigen zusätzliche Unterstützung und Orientierung bieten, um ihm beim Umgang mit seinen Ängsten zu helfen.

Während dieses Prozesses ist es wichtig, dass Sie geduldig, verständnisvoll und einfühlsam mit der emotionalen Verfassung des Minderjährigen umgehen.

Sie sollten auch mit der Dublin-Behörde in Kontakt bleiben, damit keine wichtigen Fristen versäumt werden und der Fall angesichts der Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger vorrangig behandelt wird.

1.9. Eingang einer Antwort: Annahme



Sobald eine Antwort von dem ersuchten EU+-Land eingegangen ist, werden der Vormund und der Minderjährige davon in Kenntnis gesetzt. Ein positiver Bescheid bedeutet, dass das Land zustimmt, dass es für die Prüfung des Antrags des Minderjährigen auf internationalen Schutz zuständig ist. In diesem Fall werden der Vormund und/oder der Minderjährige über die Entscheidung informiert, dass der Minderjährige in das Land überstellt wird, das für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Dann beginnen die Vorbereitungen für die Überstellung.

Mitteilung der Überstellungsentscheidung



Nach einer positiven Antwort auf das Ersuchen, die als „Annahme“ der Zuständigkeit bezeichnet wird, bereitet das ersuchende EU+-Land die Entscheidung zur Überstellung des Minderjährigen an das zuständige Land vor.

Der Minderjährige muss über die Überstellungsentscheidung unterrichtet werden und hat die Möglichkeit, einen wirksamen Rechtsbehelf in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung gegen die Entscheidung einzulegen.

Das EU+-Land überstellt den Minderjährigen so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von sechs Monaten nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme, in das zuständige Land.



Legt der Minderjährige einen Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung ein, kann die Frist für die Überstellung von einem Gericht bis zur endgültigen Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgesetzt werden. Wenn über einen Rechtsbehelf entschieden wurde und die Überstellungsentscheidung durchsetzbar ist, beträgt die Frist für die Überstellung sechs Monate ab dem Datum, an dem die Entscheidung über den Rechtsbehelf rechtskräftig wurde.





Einschlägige EUAA-Instrumente zu Dublin-Überstellungen und zur Bereitstellung von Informationen

Weitere Informationen über Dublin-Überstellungen finden Sie im EUAA-Dokument [Recommendations on Dublin transfers](#) (*Empfehlungen zu Dublin-Überstellungen*) vom April 2023. Wenn Sie mehr darüber erfahren möchten, welche Informationen dem Minderjährigen nach Mitteilung der Überstellungsentscheidung und über die Überstellung zur Verfügung gestellt werden, besuchen Sie die Webseite [Dublin Procedure](#) (*Dublin-Verfahren*) im EUAA-Portal Let's Speak Asylum, Juli 2023.

Ihre Rolle als Vormund

Als Vormund sorgen Sie dafür, dass der Minderjährige das Verfahren versteht und sich während des Wartens auf die Überstellung sicher und wohl fühlt. Das Überstellungsdatum ist womöglich bis zum Zeitpunkt der Benachrichtigung nicht bekannt. Wenn dies der Fall ist, sollten Sie sich bei der zuständigen Behörde nach dem Reisetag erkundigen.

Wenn dem Minderjährigen die Überstellungsentscheidung mitgeteilt wird, sorgen Sie dafür, dass er die Informationen versteht und weiß, was er in Bezug auf das Verkehrsmittel und etwaige vorherige Schritte, beispielsweise eine medizinische Untersuchung, zu erwarten hat. In bestimmten Fällen ist vor der Überstellung eine ärztliche Untersuchung erforderlich, um zu bestätigen, dass die Person reisefähig ist. Wenn der Antragstellende gesundheitliche Probleme hat, sollten medizinische Informationen an das zuständige EU+-Land übermittelt werden, damit die Behandlung in dem anderen Land fortgesetzt werden kann. Hierzu ist die Zustimmung der Person (oder des Vormunds) erforderlich.

Überstellung in das zuständige EU+-Land



Unbegleitete Minderjährige werden mit mindestens einer Begleitperson in das zuständige Land gebracht. In einigen Ländern können Vormünder den Minderjährigen bei der Überstellung in das zuständige Land begleiten. Wenn dies in Ihrem Land zulässig ist, sorgen Sie dafür, dass Sie den Minderjährigen begleiten, damit während der Reise ein sicheres Umfeld besteht.

Wenn Sie den Minderjährigen nicht begleiten dürfen, kann Ihre Anwesenheit für den Minderjährigen vor der Abreise dennoch beruhigend sein. Seien Sie deshalb bei der Abreise anwesend.



Sie sollten sich mit dem Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten oder einer Vormundschaftsbehörde im Aufnahmeland in Verbindung setzen, um die reibungslose Ankunft und Aufnahme des Minderjährigen zu erleichtern. Ihre Rolle bei der Herstellung dieses Kontakts ist entscheidend.

Die Dublin-Behörden des zuständigen Landes haben womöglich keinen Zugang zu Informationen darüber, wo der Minderjährige nach seiner Ankunft untergebracht werden soll, da dies in die Zuständigkeit der Aufnahme- oder Sozialbehörden fallen könnte.

Sie sollten sich mit den Vormundschaftsbehörden abstimmen, damit die Aufnahme des Minderjährigen reibungslos verläuft. Mit dem Einverständnis des Minderjährigen sollten Sie den Aufnahmebehörden so viele Informationen wie möglich zur Verfügung stellen.

Wichtig ist, dass im Rahmen des Dublin-Verfahrens die Verantwortung für den Minderjährigen von einem EU+-Land auf das andere EU+-Land übertragen wird und nicht direkt auf den Verwandten oder Familienangehörigen. In der Praxis bedeutet dies, dass es möglich und üblich ist, dass der Minderjährige zunächst in einem Aufnahmezentrum untergebracht wird, während die Sozialdienste des aufnehmenden EU+-Landes prüfen, ob und wann der Minderjährige bei seinem Verwandten untergebracht werden kann. Versuchen Sie, Fragen zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Unterbringung des Minderjährigen zu stellen, z. B. ob der Minderjährige nach der Ankunft bei dem Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten wohnen kann oder ob er in einem Aufnahmezentrum untergebracht wird. Wenn Sie dies im Voraus wissen, können Sie den Minderjährigen besser informieren.



Praxis-Tipp zur Überstellung

- Sorgen Sie dafür, dass der Minderjährige versteht, was ihn erwartet, und dass er sich sicher fühlt.
- Vergewissern Sie sich, dass die Behörden in beiden Ländern über den unmittelbaren medizinischen Bedarf des Minderjährigen im Zusammenhang mit der Überstellung informiert sind. Die Kommunikation mit den Behörden in beiden Ländern in Bezug auf den unmittelbaren medizinischen Bedarf ist für das Wohlergehen des Minderjährigen während der Überstellung unerlässlich.
- Versuchen Sie nach Möglichkeit, den Minderjährigen in das zuständige Land zu begleiten.
- Versuchen Sie, den Familienangehörigen, den Verwandten, das Geschwister oder den Vormund des Minderjährigen im zuständigen Land vor der Ankunft des Minderjährigen zu kontaktieren.
- Erkundigen Sie sich über die voraussichtliche Ankunft und Unterbringung des Minderjährigen. Um einen reibungslosen Ablauf der Überstellung zu gewährleisten, muss dafür gesorgt werden, dass der Minderjährige realistische Erwartungen hat und versteht, was auf ihn zukommt. Wenn der Minderjährige über die voraussichtliche Ankunft und Unterbringung informiert ist, hat er realistischere Erwartungen und es können geeignete Vorkehrungen getroffen werden.

1.10. Eingang einer Antwort: Ablehnung

Das ersuchte EU+-Land kann auch mit einem ablehnenden Bescheid antworten. Je nach Inhalt der Antwort kann die Dublin-Behörde entscheiden, ob es erforderlich oder möglich ist, eine neuerliche Prüfung zu beantragen. Wenn Sie keine Kopie der Antwort erhalten, können Sie die Dublin-Behörde bitten, diese entsprechend den nationalen Gebräuchen oder Vorschriften des Landes an Sie weiterzuleiten.





Das ersuchte EU+-Land kann dem Antrag auf neuerliche Prüfung zustimmen oder ihn ablehnen. Wenn der Antrag abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf einzulegen. Es ist zu beachten, dass die Einlegung eines Rechtsbehelfs in einigen Fällen ausgeschlossen sein kann (siehe unten). Wenn kein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, wird der Fall an das nationale Verfahren verwiesen, sodass das EU+-Land, in dem sich der Antragstellende aufhält, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

1.11. Wirksame Rechtsmittel

Der Antragstellende hat gemäß Artikel 27 der Dublin-III-Verordnung das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung. Im Falle unbegleiteter Minderjährige steht auch ein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung, wenn das Aufnahmegericht abgelehnt wurde.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) (¹⁵) kam zu dem Schluss, dass Artikel 27 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung

dahin auszulegen ist, dass der Mitgliedstaat, an den ein auf Art. 8 Abs. 2 dieser Verordnung gestütztes Aufnahmegericht abgelehnt wurde, nach dieser Vorschrift dem internationalen Schutz begehrenden unbegleiteten Minderjährigen im Sinne von Art. 2 Buchst. j der [Dublin-III-Verordnung] ein Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen seine ablehnende Entscheidung einräumen muss, nicht aber dem Verwandten dieses Minderjährigen im Sinne von Art. 2 Buchst. h der [Dublin-III-Verordnung].



Wenn ein Ersuchen um Aufnahme eines unbegleiteten Minderjährigen, der einen Verwandten in einem anderen EU+-Land hat (Ersuchen nach Artikel 8 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung), abgelehnt wird, hat der Minderjährige daher das Recht, Rechtsmittel einzulegen. Der Angehörige hat jedoch nicht das Recht, Rechtsmittel einzulegen.

In der Praxis bedeutet dies, dass der Minderjährige einen Rechtsbehelf in einem EU+-Land einlegen muss, in dem er sich nicht aufhält, d. h. in dem Land, das seine Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz abgelehnt hat und in dem sich der Verwandte aufhält.

Ihre Rolle als Vormund

Wenn Sie und der Minderjährige beschließen, ein Rechtsmittel gegen das abgelehnte Aufnahmegericht einzulegen, müssen Sie selbst aktiv werden, da das Rechtsmittel in dem EU+-Land eingelegt wird, in dem sich der Verwandte aufhält, und nicht dort, wo sich der Minderjährige aufhält. Die Dublin-Behörde verfügt möglicherweise nicht über Informationen über die Modalitäten zur Einlegung eines Rechtsmittels in dem anderen Land.

(¹⁵) EuGH, Urteil vom 1 August 2022, [I.S / Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid](#), C-19/21, EU:C:2022:605, Rn. 55. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA-Datenbank zur Rechtsprechung](#) verfügbar.



Europäisches Vormundschaftsnetz

Das Europäische Vormundschaftsnetz ist ein Netzwerk von Organisationen im Bereich der Vormundschaft, die in den meisten Mitgliedstaaten tätig sind. Das Vormundschaftsnetz kann Ihnen eventuell helfen, Kontakt zu Vormündern, Rechtsanwälten oder Nichtregierungsorganisationen in dem Land herzustellen, in dem der Rechtsbehelf einzulegen ist. Die Kontaktdaten finden Sie unter: www.egnetwork.eu.

Es ist zu beachten, dass dieses Urteil des EuGH nur in einem Fall entschieden wurde, der einen Minderjährigen betraf, der einen Verwandten in einem anderen Land hatte, und bei dem es sich um ein Ersuchen auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung handelte. Wurde das Ersuchen aus einem anderen Grund als Artikel 8 Absatz 2 gestellt und wird es abgelehnt, so sollten Sie mit einem Juristen klären, ob in dem Land ein Rechtsbehelf möglich ist.

Nach Erhalt des Ablehnungsbescheids und während Sie und der Minderjährige über die Rechtsbehelfsmöglichkeiten nachdenken, oder während des Rechtsbehelfsverfahrens, sollten Sie den Minderjährigen über das Verfahren, die Fristen und den möglichen Bedarf an weiteren Informationen aufklären. Sie sollten den Minderjährigen auf die Risiken aufmerksam machen, wenn er sich entscheidet, selbst oder mithilfe von Bekannten oder Schleusern zu seinen Verwandten zu reisen.

Wenn Sie und der Minderjährige beschließen, keinen Rechtsbehelf einzulegen, oder der Rechtsbehelf nicht erfolgreich ist, besteht Ihre Aufgabe darin, den Minderjährigen während des Asylverfahrens und beim Zugang zu angemessenen Aufnahmeleistungen in dem Land, in dem sich der Minderjährige aufhält, zu unterstützen.



Verwandte Veröffentlichung der EUAA und der FRA

Ausführlichere Informationen über die spezifischen Maßnahmen, die während des Asylverfahrens zu ergreifen sind, finden Sie im [Praxisinstrument für Vormünder – Das Asylverfahren](#) der EUAA und der FRA aus dem Jahr 2023.





Praxis-Tipps bei Ablehnung eines Ersuchens

Wenn ein Ersuchen abgelehnt wird, erkundigen Sie sich nach den Rechtsbehelfsmöglichkeiten in dem ablehnenden EU+-Land. Hierzu gehören z. B. folgende Fragen:

- Wie ist ein Rechtsbehelf einzulegen?
- Wo ist der Rechtsbehelf einzulegen?
- Welche formalen Voraussetzungen gelten für die Einlegung eines Rechtsbehelfs?
- Welche Rechtsbehelfsfristen gelten?

Es sei daran erinnert, dass die Entscheidung des EuGH zu diesem Thema nur einen Fall nach Artikel 8 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung betraf. Ein Rechtsbehelf kann möglicherweise nur dann eingelegt werden kann, wenn der Antrag aus demselben Rechtsgrund gestellt wurde und die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs nicht auf andere Fälle ausgeweitet werden kann.

Weitere Vorschläge finden Sie weiter unten.

- Machen Sie sich mit den spezifischen nationalen Verfahren und Gesetzen der am Dublin-Verfahren beteiligten EU+-Länder vertraut. Auf diese Weise können Sie den Minderjährigen konkret über seine Rechte und Rechtsbehelfsmöglichkeiten aufklären.
- Betreiben Sie Netzwerkarbeit oder knüpfen Sie Kontakte zu Juristen, Nichtregierungsorganisationen oder anderen Organisationen in dem EU+-Land, in dem sich der Angehörige aufhält, die Sie bei der Einlegung des Rechtsbehelfs beraten und unterstützen können. So können Sie sicherstellen, dass der Minderjährige Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen und Rechtsbeistand hat.
- Setzen Sie sich während des gesamten Rechtsbehelfsverfahrens für das Wohl des Minderjährigen ein. Dies kann das Beschaffen von Beweisen, das Verfassen von Unterstützungsschreiben oder die Bereitstellung aller relevanten Informationen und Unterlagen umfassen, die den Fall des Minderjährigen untermauern können.
- Tauschen Sie sich regelmäßig mit dem Minderjährigen und seinen Verwandten aus, damit sie über den Stand des Rechtsbehelfsverfahrens und etwaige neue Entwicklungen oder Änderungen im Verfahren informiert sind. Stehen Sie dem Minderjährigen emotional und helfend zur Seite, da das Verfahren eine große Belastung darstellen und den Minderjährigen überfordern kann.
- Informieren Sie sich laufend über Änderungen der nationalen und EU-Rechtsvorschriften zum Dublin-Verfahren und zu den Rechtsbehelfen. So können Sie den Minderjährigen und seinen Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten so korrekt und sachdienlich wie möglich informieren.
- Arbeiten Sie mit den einschlägigen Akteuren zusammen, etwa mit der Dublin-Behörde, der Rechtsberatung und den Kinderschutzbehörden, damit das Vorgehen im Rechtsbehelfsverfahren abgestimmt und umfassend ist. Geben Sie Informationen und neue Entwicklungen weiter, damit alle Beteiligten aktiv eingebunden sind und gemeinsam auf das bestmögliche Ergebnis für den Minderjährigen hinarbeiten.
- Bedenken Sie, dass Ihre Aufgabe darin besteht, im Interesse des Minderjährigen zu handeln und dafür zu sorgen, dass er während des gesamten Dublin-Verfahrens angemessen geschützt und unterstützt wird, auch im Falle einer Ablehnung.

2. Umsiedlung und Ihre Rolle als Vormund

Die Umsiedlung ermöglicht die geordnete Überstellung von Antragstellenden aus einem EU+-Land, das eine hohe Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz erhält, in ein anderes EU+-Land, wo ihre Anträge geprüft werden.

Die Umsiedlung ist ein Beispiel für die freiwillige Solidarität zwischen den EU+-Ländern. Antragstellende können von einem EU+-Land, normalerweise dem ersten Einreiseland, das eine große Anzahl von Anträgen zu bearbeiten hat, in ein anderes EU+-Land verlegt werden, das sich bereit erklärt, sie aufzunehmen. Während der Umsiedlung unterstützen sich die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Suche nach einer dauerhaften und sicheren Lösung für die Antragstellenden.

Die Umsiedlung kann ein besonders wirksames Instrument für diejenigen EU+-Länder sein, deren Aufnahmesysteme unbegleiteten Minderjährigen aufgrund eines hohen und raschen Anstiegs der Ankunftszyhlen keine besondere Betreuung bieten können. Sie bietet einen sicheren und legalen Weg für diese Gruppe von Minderjährigen, verringert das Risiko der Weiterreise und schützt die Minderjährigen vor Menschenhandel.

Die Umsiedlung basiert derzeit auf freiwilligen Solidaritätsvereinbarungen zwischen den EU+-Ländern. Es gibt keinen spezifischen Rechtsrahmen für die Umsiedlungsregelung; daher stützt sich das Verfahren auf Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung, der das wichtigste Instrument für die Regelung darstellt. Nach Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung kann ein Land der EU+ die Verantwortung für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz übernehmen, auch wenn es nicht automatisch für diesen Antrag zuständig ist. Diese „humanitäre Klausel“ der Dublin-III-Verordnung bildet somit die Rechtsgrundlage für die Umsiedlung von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

Die erste Umsiedlungsmaßnahme wurde von der Europäischen Kommission im Jahr 2009 eingeleitet. Seitdem haben die EU+-Länder an mehreren Umsiedlungsmaßnahmen teilgenommen. Einige der Maßnahmen waren obligatorisch und legten durch einen Beschluss des Europäischen Rates eine Quote für Umsiedlungen für die EU+-Länder fest. Andere Initiativen konzentrierten sich hauptsächlich auf die Umsiedlung von unbegleiteten Minderjährigen oder schutzbedürftigen Gruppen (darunter Minderjährige mit schweren Erkrankungen oder anderen Gefährdungen, die von ihren Familienangehörigen begleitet wurden) und wurden auf freiwilliger Basis von einer Gruppe von EU+-Ländern zur Unterstützung anderer EU+-Länder angenommen. Die meisten unbegleiteten Minderjährigen wurden aus Griechenland, Italien und Malta umgesiedelt.

Die EU+-Länder, die sich zur Teilnahme an Umsiedlungsmaßnahmen entschließen, legen die Anzahl der umzusiedelnden Personen fest, die sie bereit sind, aufzunehmen. Dies wird als Zusage bezeichnet. Zusagende EU+-Länder können beschließen, Volljährige oder Familien Vorrang einzuräumen und unbegleitete Minderjährige nicht aufzunehmen.



Wenn unbegleitete Minderjährige für eine Umsiedlung infrage kommen, sollte das Umsiedlungsverfahren die notwendigen Schutzmaßnahmen für Minderjährige beinhalten. Minderjährige müssen informiert werden, sie müssen die Unterstützung eines Vormunds erhalten und ihre Ansichten und Meinungen müssen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt werden. Der Minderjährige hat jedoch kein Recht, das Land der Umsiedlung zu wählen, da diese Entscheidung von verschiedenen Umständen abhängt. Abbildung 3 stellt die Praxis-Leitlinien der FRA zum Schutz unbegleiteter Minderjähriger im Umsiedlungsverfahren dar.

Abbildung 3. Praxis-Leitlinien für den Schutz unbegleiteter Minderjähriger im Umsiedlungsverfahren

PRAKTIKS-LEITLINIEN FÜR DEN SCHUTZ UNBEGLEITER MINDERJÄHRIGER IM UMSIEDLUNGSVERFAHREN



Quelle: FRA, [Relocating unaccompanied children: applying good practices to future schemes](#) (Umsiedlung von Minderjährigen: Anwendung bewährter Praktiken auf künftige Regelungen), Mai 2020.



Ihre Rolle als Vormund

Ihre Rolle als Vormund in jeder Phase des Umsiedlungsverfahrens ist von grundlegender Bedeutung, vor allem in den ersten Phasen bei der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz, der Bewertung des Kindeswohls, der Ermittlung und Feststellung familiärer Bindungen und schließlich der Einwilligung zur Umsiedlung.

Während des Umsiedlungsverfahrens sollten Sie mehrere wichtige Schritte beachten, darunter die folgenden:

- **Erstantrag:** Als Vormund sollten Sie dem Minderjährigen bei der Stellung des Erstantrags helfen und sicherstellen, dass alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden.
- **Bewertung des Kindeswohls:** Sie sollten den Minderjährigen unterstützen, während die Behörden oder Sie eine eingehende Bewertung des Kindeswohls durchführen und dabei seine Sicherheit, sein Wohlergehen und seine besonderen Bedürfnisse berücksichtigen. Anhand dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob eine Umsiedlung die beste Lösung für den Minderjährigen ist.
- **Bewertung der familiären Bindungen:** Hat der Minderjährige Familienangehörige oder Verwandte in anderen EU+-Ländern, sollten Sie die Möglichkeit prüfen, den Minderjährigen mit seiner Familie im Rahmen eines Dublin-Verfahrens zusammenzuführen (oder mithilfe einer Umsiedlung, wenn ein Dublin-Verfahren nicht möglich ist). Diese Bewertung erfordert eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Einrichtungen, die an der Suche nach Familienangehörigen und der Familienzusammenführung beteiligt sind.
- **Einwilligung in die Umsiedlung:** Sobald die Prüfung des Kindeswohls und der familiären Bindungen abgeschlossen ist, müssen Sie in die Umsiedlung des Minderjährigen einwilligen. Dazu gehört die Berücksichtigung der Ansichten und Wünsche des Minderjährigen und die Bewertung der verfügbaren Aufnahme- und Betreuungsbedingungen im aufnehmenden EU+-Land. Denken Sie daran, dass Antragstellende zu jedem Zeitpunkt, auch nach dem persönlichen Gespräch mit dem aufnehmenden EU+-Land, beschließen können, ihre Einwilligung zu widerrufen. Sie sollten sich bei den Behörden über die Modalitäten für den Widerruf der Einwilligung und die Folgen eines solchen Widerrufs erkundigen und sie dem Minderjährigen angemessen erklären.
- **Austausch mit den Behörden:** Während des gesamten Umsiedlungsverfahrens sollten Sie als Bindeglied zwischen dem Minderjährigen und allen zuständigen Behörden fungieren. Dazu gehören Kinderschutzbehörden, die aktiv in das Umsiedlungsverfahren eingebunden werden sollten, um die Sicherheit und das Wohlergehen des Minderjährigen zu gewährleisten. Sorgen Sie dafür, dass die Rechte und Interessen des Minderjährigen von allen Beteiligten geschützt und respektiert werden.

Insgesamt ist Ihre Rolle als Vormund im Umsiedlungsverfahren von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, für den Minderjährigen einzutreten, seine Bedürfnisse und

sein Wohl zu beurteilen und eine problemfreie Eingewöhnung im aufnehmenden EU+-Land zu gewährleisten.

In Bezug auf unbegleitete Minderjährige ist die Umsiedlung ein Verfahren, das für diejenigen Minderjährigen vorgesehen ist, die keinen Anspruch auf Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens haben (siehe Kapitel [1. Das Dublin-Verfahren für unbegleitete Minderjährige und Ihre Rolle als Vormund](#)). Als Vormund sollten Sie darauf achten und die Behörden alarmieren, wenn der Minderjährige Gefahr läuft, im Rahmen eines Umsiedlungsprogramms in ein anderes EU+-Land überstellt zu werden, ohne dass zuvor die Möglichkeit der Familienzusammenführung vollständig geprüft wurde.



Praxis-Tipp: Mögliche Maßnahmen des Vormunds bei Umsiedlungen

- Unterstützung und Begleitung des Minderjährigen bei allen wichtigen Schritten der Umsiedlung, z. B. bei der Registrierung, bei der Altersbestimmung, der Kindeswohlbewertung sowie bei Sicherheitsgesprächen.
- Stellen Sie sicher, dass jede Entscheidung, den Minderjährigen umzusiedeln, auf einer Bewertung beruht, mit der bestätigt wird, dass dies dem Wohl des betroffenen Minderjährigen dient.
- Informieren Sie den Minderjährigen oder sorgen Sie dafür, dass die Behörden in allen Phasen des Umsiedlungsprozesses altersgerechte und rechtzeitige Informationen bereitstellen, einschließlich Informationen über den Überstellungsprozess, die Aufnahmephase und das Leben in dem anderen EU+-Land.
- Hören Sie sich die Ansichten des Minderjährigen in wichtigen Phasen des Verfahrens an und berücksichtigen Sie diese. Achten Sie darauf, dass der Minderjährige und Sie als Vormund ihre volle schriftliche Einwilligung in die Umsiedlung geben.
- Lassen Sie sich juristisch beraten und helfen Sie dem Minderjährigen bei Bedarf, sich an einen Rechtsbeistand zu wenden.
- Übermitteln Sie die erforderlichen Informationen an den Vormund und an die Behörden des EU+-Landes, in das der Minderjährige umgesiedelt wird.



Verwandte Veröffentlichung der FRA zum Thema Umsiedlung

FRA, [Relocating unaccompanied children: applying good practices to future schemes \(Umsiedlung von Minderjährigen: Anwendung bewährter Praktiken auf künftige Regelungen\)](#), Mai 2020.





3. Legale Einreisewege in die EU+ und Ihre Rolle als Vormund

Unbegleiteten Minderjährigen, die internationalen Schutz benötigen, kann es gestattet sein, legal aus einem Drittstaat in die EU einzureisen, beispielsweise zur Zusammenführung mit ihrer Familie oder aus Sicherheitsgründen. Als Vormund werden Sie womöglich in solche Verfahren involviert, um eine reibungslose Ankunft des Minderjährigen zu gewährleisten.

In diesem Kapitel werden die wichtigsten legalen Einreisewege für unbegleitete Minderjährige in die EU+-Länder und Ihre Rolle als Vormund beschrieben. Es umfasst die Themen Neuansiedlung und ergänzende Zugangswege, darunter die Aufnahme aus humanitären Gründen und die Familienzusammenführung.



Verwandte Veröffentlichung der FRA zu Rückkehrverfahren für unbegleitete Minderjährige

Unbegleitete Minderjährige können legale Wege nutzen, um aus der EU in ein Drittland zu reisen, beispielsweise um ihre Familie in ihrem Herkunftsland oder in einem Drittland wiederzufinden. Als Vormund werden Sie daher womöglich in solche Verfahren involviert, die die Ausreise eines Minderjährigen in ein Land außerhalb der EU zur Folge haben. Während allgemeine Erwägungen, wie z. B. das Wohl des Minderjährigen, nach wie vor relevant sind, hängt Ihre Rolle von der jeweiligen nationalen Situation ab.

Weitere Informationen darüber, wie die Grundrechte von Minderjährigen in Rückführungsverfahren gewährleistet werden können, finden Sie im FRA-Dokument [*Returning unaccompanied children: fundamental rights considerations*](#) (Rückkehr von Minderjährigen: Grundrechtserwägungen) vom September 2019.

3.1. Neuansiedlung

Bei der Neuansiedlung handelt es sich um ein Verfahren, mit dem Flüchtlinge in ein anderes Land umziehen und dort einen Rechtsstatus erlangen können, der internationalen Schutz und schließlich einen dauerhaften Aufenthalt gewährleistet.

Die Neuansiedlung von Flüchtlingen ist ein Ausdruck der internationalen Solidarität. Die Neuansiedlungsprogramme der EU basieren auf nationalen Zusagen, die der Zahl der Flüchtlinge entsprechen, zu deren Aufnahme sich die Mitgliedstaaten verpflichten. Diese Programme sollen die Aufnahme von Flüchtlingen auf der Grundlage vorhersehbarer Zeitpläne verwälten und einheitliche Zugangsvoraussetzungen gewährleisten, während strenge Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt werden (¹⁶).

(¹⁶) EUAA, [*Asylbericht 2023*](#), 2023.

Die Neuansiedlung ist neben der freiwilligen Rückkehr und der Integration vor Ort eine der drei nachhaltigen Lösungen für Flüchtlinge. Die freiwillige Rückkehr und die Integration vor Ort werden vollumfänglich geprüft, bevor die Neuansiedlung als die geeignetste Lösung in Betracht gezogen wird. Personen, die für eine Neuansiedlung infrage kommen, werden auf der Grundlage der Bewertung der Schutzrisiken ermittelt.

Im EU-Kontext sind Neuansiedlungsprogramme freiwillige Programme, durch die die EU+-Länder Flüchtlingen internationalen Schutz gewähren, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) in einem Drittland außerhalb der EU als den Voraussetzungen nach geeignet eingestuft werden.

Die EU+-Länder bewerten den Neuansiedlungsbedarf und können einen Flüchtling aus einem Drittland außerhalb der EU in ihr Hoheitsgebiet überführen, indem sie ihm einen sicheren Rechtsstatus und Unterstützung bei der Integration gewähren⁽¹⁷⁾. Mit der Verweisung von Flüchtlingen ins Neuansiedlungsverfahren räumt der UNHCR Menschen in einer prekären Situation Vorrang ein. Dabei kann es sich um gefährdete Frauen, unbegleitete Minderjährige, Überlebende von Folter, Personen, die rechtlichen und/oder physischen Schutz benötigen, sowie Personen mit medizinischen Bedürfnissen handeln.

Hinweis zum Ansatz des UNHCR

Der UNHCR definiert Neuansiedlung wie folgt:

Die Neuansiedlung umfasst die Auswahl und Überstellung von Flüchtlingen aus einem Staat, in dem sie um Schutz ersucht haben, in einen Drittstaat, der sich bereiterklärt hat, sie – als Flüchtlinge – mit Recht auf Daueraufenthalt aufzunehmen. Durch die Zuerkennung dieses Status wird der Schutz vor Abschiebung sichergestellt und einem neu angesiedelten Flüchtling und seiner Familie oder von ihm abhängigen Personen Zugang zu Rechten gewährt, die mit denen von Staatsangehörigen vergleichbar sind. Mit der Neuansiedlung ist auch die Möglichkeit verbunden, später die Staatsbürgerschaft des Neuansiedlungslandes zu erhalten⁽¹⁸⁾.



Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1147 (Verordnung über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds)

[...] eine Aufnahme – nach der Übermittlung von Dossiers durch den UNHCR – von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde und die gemäß dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten Zugang zu einer dauerhaften Lösung haben, aus einem Drittland, in das sie vertrieben wurden, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten;⁽¹⁹⁾.

⁽¹⁷⁾ EASO, Asylbericht 2020, 2020, [Abschnitt 7.14. „Resettlement and humanitarian admission programmes“](#) (Neuansiedlungsprogramme und Programme für die Aufnahme aus humanitären Gründen).

⁽¹⁸⁾ UNHCR, [Integration Handbook \(Integrationshandbuch\)](#), 2023, Abschnitt „What is resettlement“ (Was ist Neuansiedlung).

⁽¹⁹⁾ [Verordnung \(EU\) 2021/1147](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021).





Welche Vorteile bietet die Neuansiedlung?

- Aufnahme und Überstellung in ein sicheres EU+-Aufnahmeland;
- Recht auf Aufenthalt im aufnehmenden EU+-Land;
- Gewährung sonstiger Rechte, die mit den Rechten vergleichbar sind, die Personen gewährt werden, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde.

Wie wird eine Neuansiedlung durchgeführt?

Das Neuansiedlungsverfahren erfordert **eine Feststellung des Flüchtlingsstatus durch den UNHCR** und eine Neuansiedlungsverweisung. Der UNHCR ermittelt Flüchtlinge, die in dem Land, in dem sie registriert sind, am stärksten von ernsthaftem Schaden bedroht sind, in der Regel aufgrund einer Bedrohung ihres Lebens, ihrer Freiheit oder ihrer körperlichen Unversehrtheit oder anderer schwerer Menschenrechtsverletzungen. Diese Risiken werden bewertet, wenn auf die spezifischen Bedürfnisse von Einzelpersonen und Familien eingegangen wird, wobei die Lage vor Ort, die Verfügbarkeit von rechtlichem und materiellem Schutz im Asylland, die Zugänglichkeit der einschlägigen Dienste, die Aussichten auf eine sichere Rückkehr in ihr Heimatland und der Grundsatz der Einheit der Familie gebührend berücksichtigt werden (²⁰).

Ermittlung von Flüchtlingen für die Neuansiedlung

Neuansiedlungsprogramme richten sich im Allgemeinen an Flüchtlinge, die im ersten Asylland einem erhöhten Schutzrisiko ausgesetzt sind. Der UNHCR ist für die Identifizierung der Flüchtlinge zuständig, die für eine Prüfung der Neuansiedlung gemäß den im Neuansiedlungshandbuch festgelegten Kategorien für Vorschläge für Neuansiedlungen priorisiert werden sollten. (²¹)



Kategorien von Neuansiedlungsvorschlägen:

- Flüchtlinge, die rechtlichen und/oder physischen Schutz benötigen,
- Überlebende von Gewalt und/oder Folter,
- Flüchtlinge mit medizinischen Bedürfnissen,

(²⁰) UNHCR, *Resettlement Handbook* (Handbuch zur Neuansiedlung), 2023.

(²¹) Ebd.

- gefährdete Frauen und Mädchen,
- Wiederherstellung der Einheit der Familie (22),
- gefährdete Kinder und Jugendliche nach einer Bewertung des Kindeswohls,
- Flüchtlinge, für die es keine absehbare alternative dauerhafte Lösung gibt (23).

Die Ermittlung von Flüchtlingen, die für eine Neuansiedlung priorisiert werden sollten, und die anschließende Bewertung einzelner Fälle sind ein laufender, aktiver und systematischer Prozess. Er erfordert eine genaue Kenntnis und Dokumentation der Flüchtlingspopulation und ihrer spezifischen Bedürfnisse und Gefährdungen. Darüber hinaus ist eine Zusammenarbeit zwischen dem Schutzpersonal des UNHCR, den gemeindenahen Schutzdiensten, dem Personal für dauerhafte Lösungen und den Schutzdurchführungspartnern erforderlich, um geeignete Maßnahmen (24), einschließlich einer Verweisung zur Prüfung der Neuansiedlung, zu ermitteln und umzusetzen.

Das bedeutet, dass Minderjährige, die im Rahmen von Neuansiedlungsprogrammen ankommen, bereits einer Beurteilung der Schutzbedürftigkeit und einer Ermittlung des Kindeswohls unterzogen wurden. Ein vollständiges Dossier mit spezifischen Hinweisen auf die besonderen Bedürfnisse dieser Personen sollte Ihnen als Vormund so bald wie möglich zur Verfügung stehen, in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (25)

Wie werden Fälle mit Minderjährigen im Neuansiedlungsverfahren behandelt?

Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz und besondere Unterstützung, da sie häufig einem größeren Risiko von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Menschenhandel und Rekrutierung in bewaffnete Gruppen ausgesetzt sind. Darüber hinaus kann Vertreibung Kinder und Jugendliche dazu zwingen, neue Rollen und Aufgaben zu übernehmen, um ihren eigenen Schutzbedürfnissen und denen ihrer Familien gerecht zu werden, was zu Ausbeutung, Missbrauch und schädlichen Strategien zur Bewältigung der Situation führen kann. Kinder und Jugendliche mit Flüchtlingsstatus können besondere Bedürfnisse und Schutzrisiken haben, denen im Asylland nicht angemessen

(22) Die Wiederherstellung der familiären Bindungen hat zwei Komponenten: Sie fällt unter die Kategorien für die Einreichung von Neuansiedlungsanträgen und stellt zudem einen eigenständigen Visumsablauf nach nationalem Recht dar. Mit dem [UNHCR-Handbuch für Neuansiedlungen \(Resettlement Handbook\)](#) aus dem Jahr 2023 wurde diese Kategorie in „Restoring Family Unity“ (Wiederherstellung der Familieneinheit) umbenannt, um die Kategorien von Neuansiedlungsvorschlägen nach Ermessen von den rechtebasierten nationalen Verfahren zur Familienzusammenführung zu unterscheiden. Ausführlichere Informationen und Hinweise finden Sie in Abschnitt 3. Die Neuansiedlungskategorien des Handbuchs dazu, wann der UNHCR es für angemessen hält, die Einheit der Familie über die Neuansiedlungskategorien anzustreben, anstatt die Familie auf das nationale Visumantragsverfahren zu verweisen.

(23) FRA, [Legal entry channels to the EU for persons in need of international protection: a toolbox](#) (Legale Einreisemöglichkeiten für Personen mit Anspruch auf internationale Schutz: ein Instrumentarium), 2015, S. 7.

(24) UNHCR USA, [Information on UNHCR resettlement – resettlement in the United States](#) (Informationen zur UNHCR-Umsiedlung – Umsiedlung in den Vereinigten Staaten).

(25) [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR).





Rechnung getragen werden kann, darunter Risiken im Zusammenhang mit der psychischen oder körperlichen Gesundheit oder Behinderungen. Auch Geschlechterrollen-Nonkonformität kann bei jungen Menschen einen Risikofaktor darstellen.

Bei der Bearbeitung von Fällen mit Minderjährigen im Rahmen der Neuansiedlung müssen ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre Rechte unbedingt Vorrang haben. Durch einen ganzheitlichen und kindgerechten Ansatz bei der Bearbeitung von Fällen mit Minderjährigen im Rahmen der Neuansiedlung ist es möglich, die Risiken und Herausforderungen, denen Flüchtlingskinder und -jugendliche ausgesetzt sind, zu mindern und ihnen dabei zu helfen, ihr Leben in einer sicheren und unterstützenden Umgebung neu aufzubauen.

3.2. Ergänzende Aufnahmewege, einschließlich der Aufnahme aus humanitären Gründen

Ergänzende Wege sind sichere und reglementierte Wege für Flüchtlinge, die die Neuansiedlung ergänzen.

Der UNHCR definiert ergänzende Wege („complementary pathways“) wie folgt:

bestehende legale Aufnahmewege, die auf Personen, die internationalen Schutz benötigen, angepasst werden, sowie neu geschaffene Programme, die einen rechtmäßigen Aufenthalt in einem Drittstaat vorsehen, in dem den Bedürfnissen der Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, Rechnung getragen wird⁽²⁶⁾.

Ergänzende Wege laufen unabhängig von den vom UNHCR empfohlenen Neuansiedlungsprogrammen ab. Die Voraussetzungen für den Zugang zu den ergänzenden Wegen werden anhand von Kriterien festgelegt, die sich von denen des Neuansiedlungsprozesses unterscheiden und Aspekte wie Bildung, berufliche Qualifikation und Familienzusammensetzung berücksichtigen.

Ergänzende Wege sind ausdrücklich für Personen konzipiert, die internationalen Schutz als Begünstigte suchen, wenngleich sie unter Umständen nicht durchgängig eigenständige und langfristige Lösungen bieten. Die Inanspruchnahme ergänzender Wege ist nicht strikt auf Flüchtlinge beschränkt, die unter dem Mandat des UNHCR oder der Zuständigkeit der zuständigen staatlichen Behörden offiziell anerkannt sind. Ihr Status im Aufnahmeland in der EU+ kann unterschiedlich sein.

Die häufigsten Beispiele für ergänzende Wege in den EU+-Ländern sind:

- humanitäre Aufnahmeprogramme und humanitäre Korridore,
- Verpflichtung vonseiten der Familie,

⁽²⁶⁾ UNHCR, [UNHCR master glossary of terms](#) (Haupt-Begriffsglossar des UNHCR).



- Arbeitskräftemobilität,
- Bildungswege. (27)

Diese ergänzenden Wege können in der Praxis kombiniert werden. Indem sie verschiedene Wege anbieten, können die EU+-Länder gewährleisten, dass die Bedürfnisse verschiedener Flüchtlingsgruppen erfüllt werden. Besonders wichtig ist dies für schutzbedürftige Personen wie unbegleitete Minderjährige, die möglicherweise spezielle Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen benötigen. (28)

Bei Programmen für die Aufnahme aus humanitären Gründen handelt es sich um einen der bestehenden ergänzenden Wege.

Programme für die Aufnahme aus humanitären Gründen sind kollaborative Initiativen, die die Überstellung von Personen, die dringend internationalen Schutz benötigen, von ihrem Aufnahmeland in ein EU+-Land erleichtern sollen, in dem sie Zugang zu den notwendigen Unterstützungs- und Sicherheitsmaßnahmen haben. So sollen ihr Wohlergehen und ihre Rechte geschützt werden.

Programme für die Aufnahme aus humanitären Gründen sind Initiativen, die Personen, die internationalen Schutz benötigen, durch ihre Ermittlung und Überstellung in ein Land, in dem sie angemessenen Schutz genießen können, einen Weg zur Aufnahme bieten sollen. Bei diesen Programmen handelt es sich häufig um beschleunigte Verfahren für Menschen in dringenden Notlagen. Dazu können beispielsweise Opfer von Konflikten oder anderen Notlagen gehören. Programme für die Aufnahme aus humanitären Gründen sind in der Regel vorübergehende Lösungen und sollen dringenden humanitären Bedürfnissen gerecht werden. Aufgenommene Personen erhalten die Möglichkeit, nach ihrer Ankunft einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. In anderen Fällen können die Programme bei der Ankunft den Schutzstatus gewähren.

Beispiele für Maßnahmen für die Aufnahme aus humanitären Gründen sind:

- Programme für die Aufnahme aus humanitären Gründen;
- humanitäre Korridore.

Programme für die Aufnahme aus humanitären Gründen (29)

(27) Bildungswege werden in diesem Praxisinstrument nicht als separates Thema behandelt und können Flüchtlingen zwecks Zugangs zu Hochschul- oder Berufsbildung in den Mitgliedstaaten offenstehen. Diese Wege erkennen die Bedeutung der Bildung für die Integration und die Zukunftsaussichten von Flüchtlingen an.

(28) UNHCR, [Complementary Pathways for Admission of Refugees to Third Countries](#) (*Ergänzende Wege für die Aufnahme von Flüchtlingen in Drittländern*), April 2019.

(29) „Programme für die Aufnahme aus humanitären Gründen“ werden im Englischen als „humanitarian admission programmes“ bezeichnet. Der englische Begriff „admission“ wird definiert als „die rechtmäßige Einreise eines Ausländers in das Hoheitsgebiet eines Staates nach Überprüfung und Genehmigung durch einen Beamten der Einwanderungsbehörde“. Siehe den Begriff „admission“ im [Glossar zu Asyl und Migration des Europäischen Migrationsnetzwerks](#) (dort wird „admission“ mit dem deutschen Begriff „Zulassung“ übersetzt).



Eine Aufnahme aus humanitären Gründen (englisch „humanitarian admission“) ist die Aufnahme – auf Antrag eines Mitgliedstaats nach der Übermittlung von Dossiers durch den UNHCR, die EUAA oder eine andere zuständige (internationale) Einrichtung – von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen aus einem Drittland, in das sie gewaltsam vertrieben wurden, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten⁽³⁰⁾. Es handelt sich um einen ergänzenden Aufnahmeweg, der zusätzlich zu bestehenden Neuansiedlungsprogrammen und Ansprüchen der Familienzusammenführung besteht und davon getrennt ist, auch wenn Programme für die Aufnahme aus humanitären Gründen mit solchen Programmen einige gemeinsame Elemente oder Merkmale aufweisen können⁽³¹⁾.

Mit Programmen für die Aufnahme aus humanitären Gründen soll Flüchtlingen die sichere und legale Einreise in ein Land ermöglicht werden, das bereit ist, sie aufzunehmen und ihnen Schutz zu gewähren.

Während der durch eine Neuansiedlung gebotene Schutz eine dauerhafte Lösung darstellt, ist der Schutz durch Programme für die Aufnahme aus humanitären Gründen nicht einheitlich. Er umfasst zunächst die Gewährung einer kurzfristigeren Option, die die Aufnahme und den Schutz während eines bestimmten Zeitraums auf verlängerbarer Basis bietet, aber nicht unbedingt eine dauerhafte Lösung darstellt.

Humanitäre Korridore

Humanitäre Korridore werden auf nationaler Ebene eingerichtet und umfassen Vereinbarungen, die zwischen der vorschlagenden Organisation der Zivilgesellschaft und den zuständigen staatlichen Behörden unterzeichnet werden. Humanitäre Korridore wurden erstmals 2016 umgesetzt, als Italien ein Programm zur Aufnahme von syrischen Flüchtlingen und anderen im Libanon untergebrachten Flüchtlingen eröffnete, die vor dem syrischen Bürgerkrieg geflohen waren.

Humanitäre Korridore haben folgende Ziele:

- den Tod von Migranten zu vermeiden, die versuchen, Europa auf dem Seeweg zu erreichen,
- Menschen in einer schutzbedürftigen Situation (alleinstehende Frauen, Minderjährige, kranke/behinderte Menschen, ältere Menschen usw.) den Zugang zum internationalen Schutzsystem durch sichere und legale Einreise nach Europa zu ermöglichen,
- die Ausbeutung durch Menschenhändler und Menschenhandel zu bekämpfen⁽³²⁾.

⁽³⁰⁾ Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021).

⁽³¹⁾ UNHCR Irland, [FAQ: Humanitarian Admissions Programme](#) (häufig gestellte Fragen zum Programm für die Aufnahme aus humanitären Gründen).

⁽³²⁾ Humanitäre Korridore, [Humanitarian Corridors: implementation procedures for their extension on a European scale](#) (Humanitäre Korridore: Umsetzungsverfahren für die Ausweitung auf europäischer Ebene), 2016.

Folgende Personen sind potenzielle Begünstigte humanitärer Korridore:

- Personen, die internationalen Schutz benötigen,
- Menschen, die sich in einer Situation der Schutzbedürftigkeit befinden, die im ersten Asylland nicht behoben werden kann.

Familiäre, sprachliche und kulturelle Bindungen zu den Aufnahmeländern gelten als Präferenzkriterien. Die Identifizierung und Auswahl der Begünstigten erfolgt in den Herkunfts- oder „Transitländern“ der Flüchtlinge. So sollen Flüchtlinge identifiziert werden, die den humanitären Korridor in Anspruch nehmen und internationalen Schutz gemäß den EU-Rechtsvorschriften erhalten können.

3.3. Verfahren für die Familienzusammenführung

Die Familienzusammenführung gestattet es Drittstaatsangehörigen, ihre engen Familienangehörigen in das EU+-Land zu bringen, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten.

Im EU-Recht wird die Familienzusammenführung durch die Richtlinie 2003/86/EG des Rates (Familienzusammenführungsrichtlinie) geregelt⁽³³⁾. Darin sind die Regeln festgelegt, nach denen Nicht-EU-Bürger ihre Familienangehörigen in den Mitgliedstaat bringen können, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten. Ausdrücklich von der Anwendung dieser Richtlinie ausgeschlossen sind Antragstellende für den Flüchtlingsstatus, für vorübergehenden Schutz und subsidiäre Schutzformen (gemäß internationalen Verpflichtungen, einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Praktiken der Mitgliedsstaaten) sowie Personen mit subsidiärem Schutzstatus und vorübergehendem Schutzstatus (Artikel 3 Absatz 2 der Familienzusammenführungsrichtlinie). Der Anspruch der Personen mit subsidiärem Schutzstatus auf Familienzusammenführung ist nach einzelstaatlichem Recht zu beurteilen⁽³⁴⁾.

Gemäß der Familienzusammenführungsrichtlinie gilt der Anspruch auf Familienzusammenführung für Mitglieder der Kernfamilie (Ehepartner und minderjährige Kinder).

Die Zusammenführung von Verwandten außerhalb dieser Gruppe liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie.

Die Familienzusammenführung für andere Verwandte, die nicht im Rahmen der nationalen Verfahren zur Familienzusammenführung infrage kommen, kann auf anderen Wegen erreicht werden. Dazu gehören ermessensbasierte staatliche Familienprogramme,

⁽³³⁾ [Richtlinie 2003/86/EG des Rates](#) vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003).

⁽³⁴⁾ EASO, [An Introduction to the Common European Asylum System for Courts and Tribunals – Judicial analysis](#) (*Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse*), August 2016, S. 56.



Neuansiedlungsverfahren und Aufnahmeprogramme aus humanitären Gründen, einschließlich Verpflichtungen vonseiten der Familie.

Ihre Rolle als Vormund

Wenn Sie Vormund eines Minderjährigen sind, der infolge einer Neuansiedlung oder Aufnahme aus humanitären Gründen bereits in das Hoheitsgebiet der EU eingereist ist, ist dafür zu sorgen, dass sich der Minderjährige willkommen fühlt und über die neue Umgebung informiert wird. Dazu gehören Informationen über die aufnehmende Stadt, die Neuansiedlungseinrichtung oder die Unterkunft und die Berücksichtigung aller unmittelbaren Bedürfnisse.

Sie sollten bei der Erfüllung der rechtlichen und bürokratischen Anforderungen Unterstützung leisten, z. B. bei der Beschaffung von Ausweisdokumenten, der Erfüllung etwaiger Anforderungen und der Einhaltung etwaiger Folgemaßnahmen gemäß Ihren nationalen Gepflogenheiten.

Unabhängig davon, in welchem Verfahren sich der Minderjährige befindet, sollte der Schwerpunkt stets auf seinem Wohl liegen. Als Vormund müssen Sie gewährleisten, dass die Behörden bei allen den Minderjährigen betreffenden Entscheidungen eine Bewertung des Kindeswohls vornehmen.⁽³⁵⁾ Dazu können Entscheidungen über Sicherheit, Unterkunft, Bildung, Gesundheitsversorgung, Freizeitaktivitäten, rechtliche Vertretung usw. zählen.

Als Vormund spielen Sie bei der Koordinierung der grundlegenden Dienstleistungen und Ressourcen für den Minderjährigen eine entscheidende Rolle. Wichtig ist eine offene Kommunikation mit den zentralen Akteuren, z. B. mit dem Sachbearbeiter des Minderjährigen, dem Schulpersonal und den Einrichtungen, die an der Integration des Minderjährigen in die Gesellschaft des Aufnahmelandes beteiligt sind. Die Zusammenarbeit mit diesen Akteuren wird einen umfassenden Ansatz für die Unterstützung des Minderjährigen ermöglichen und einen nahtlosen Übergang in sein neues Leben gewährleisten.

Bedenken Sie, dass die Neuansiedlung nur für anerkannte Flüchtlinge möglich ist. Die Anerkennung als Flüchtling erfolgt entweder durch einen Aufnahmestaat (gilt nur für Staaten, die der Flüchtlingskonvention von 1951 beigetreten sind⁽³⁶⁾) oder durch den UNHCR im Rahmen seines Mandats.

Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht an die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch einen anderen Vertragsstaat der Flüchtlingskonvention oder durch den UNHCR gebunden.

⁽³⁵⁾ Ausschuss der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (CMW), [Gemeinsame allgemeine Bemerkung Nr. 4 \(2017\) des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen; Allgemeine Bemerkung Nr. 23 \(2017\) des Ausschusses für die Rechte des Kindes über die Menschenrechte des Kindes](#) vom 16. November 2017, CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23.

⁽³⁶⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), Genf, 28. Juli 1951, Schriftenreihe der Vereinten Nationen, Bd. 189, S. 137, und [Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 31. Januar 1967, Schriftenreihe der Vereinten Nationen, Bd. 606, S. 267 (im EU-Asylrecht und vom EuGH als „Genfer Konvention“ bezeichnet).

Vor einer Neuansiedlungsaufnahme führen die Mitgliedstaaten in der Regel eine eigene Prüfung des Flüchtlingsstatus im Rahmen einer Auswahlmission durch. In einigen Fällen können sich die Mitgliedstaaten auch dafür entscheiden, ihre Entscheidung auf der Grundlage der Informationen zu treffen, die in den vom UNHCR übermittelten Dossiers enthalten sind. Die förmliche Anerkennung als Flüchtling durch den Mitgliedstaat erfolgt in der Regel kurz nach der Ankunft der neu angesiedelten Person auf der Grundlage der vor der Aufnahme durchgeföhrten Prüfung der Flüchtlingseigenschaft oder auf der Grundlage der im UNHCR-Dossier enthaltenen Informationen. Ausführlichere Informationen über das Verfahren finden Sie in Ihren nationalen Praktiken und Gepflogenheiten.

Bezüglich ergänzender Wege, einschließlich der Aufnahme aus humanitären Gründen, sollten Sie wissen, dass ein Minderjähriger, der im Rahmen eines Programms für die Aufnahme aus humanitären Gründen einreist, legal reisen kann. Sobald der Minderjährige im Zielland angekommen ist, kann ein Antrag auf internationalen Schutz bei der zuständigen Behörde Ihres Landes gestellt werden. Sie werden den Minderjährigen während des gesamten regulären Asylverfahrens unterstützen.

Die Rolle des Vormunds in einem Verfahren zur Familienzusammenführung kann je nachdem variieren, ob der Minderjährige in einen anderen Staat überstellt wird, um mit seiner Familie zusammenzuleben, oder ob die Familie in den Staat kommt, in dem sich der Minderjährige derzeit aufhält. Im Falle einer Überstellung des Minderjährigen in einen anderen Staat muss der Vormund womöglich bei logistischen Vorkehrungen helfen, z. B. bei der Reisekoordinierung und den Packvorbereitungen (ob alles gepackt und bereit ist) und bei der emotionalen Unterstützung in der Übergangsphase. Als Vormund gehört es zu ihren Aufgaben, die wichtigsten Unterlagen zusammenzutragen, den Minderjährigen auf dem Laufenden zu halten, Kontakt zu den Familienangehörigen aufzunehmen und für einen reibungslosen Übergang nach der Neuansiedlung zu sorgen. Es gehört zu Ihren Aufgaben, die notwendigen Unterlagen zusammenzutragen, den Minderjährigen auf dem Laufenden zu halten, Kontakt zu den Familienangehörigen aufzunehmen und für einen reibungslosen Übergang zu sorgen.

Sie sollten den Minderjährigen bei der Vorbereitung auf die Reise unterstützen, indem Sie ärztliche Untersuchungen arrangieren und Informationen über das Zielland, Bildungsmöglichkeiten, kulturelle Gepflogenheiten und andere Aspekte bereitstellen. Begleiten Sie den Minderjährigen nach Möglichkeit auf der Reise, bis er in die Obhut der Behörden des Aufnahmelandes übergeben wird.

Die Koordinierung mit den Sozial- oder Vormundschaftsbehörden ist unerlässlich, um eine reibungslose Aufnahme des Minderjährigen im neuen Staat zu gewährleisten. Leiten Sie mit dem Einverständnis des Minderjährigen relevante Hintergrundinformationen an die aufnehmenden Behörden weiter, z. B. über Gesundheits- und Bildungsbedürfnisse, familiäre Bindungen und alle zusätzlichen Erkenntnisse, die Sie während Ihrer Vormundschaft gewonnen haben.

Kommt die Familie hingegen in den Staat, in dem der Minderjährige wohnt, kann der Vormund eine eher unterstützende Rolle spielen. Dazu könnte die Unterstützung der Familie bei der Suche nach einer geeigneten Unterkunft und bei der Einschulung des Minderjährigen





gehören. Zudem kann der Vormund der Familie helfen, sich vor Ort zurechtzufinden und sich einen Überblick über die verfügbaren Leistungen zu verschaffen. Auch bei der Kommunikation zwischen dem Minderjährigen und den ankommenden Familienangehörigen sowie der Unterstützung der Familie bei der Integration in ihr neues Umfeld und bei der Schaffung eines Stabilitäts- und Routinegefühls kann der Vormund eine wichtige Rolle spielen.



Verwandte EUAA-Veröffentlichung zum Kindeswohl

EASO, [*Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren*](#), Februar 2019.



Anhang 1. Checklisten



Für die Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens erforderliche Informationen

Identität und persönliche Umstände des Antragstellenden

- Personenbezogene Daten, darunter Altersangaben.
- Alle Dokumente (Personalausweis, Reisepass), die das Alter der Person bestätigen.
- Originaldokumente, Auszüge aus Datenbanken oder Erklärungen zu personenbezogenen Daten.

Identität des Familienangehörigen und Status im anderen Land

- Personenbezogene Daten des Familienangehörigen, Geschwisters oder Verwandten.
- Alle Dokumente zur Identität der Person (Kopien von Originaldokumenten, Auszüge aus Datenbanken oder Erklärungen zu persönlichen Daten).
- Status der Person (z. B. Person mit Anspruch auf internationalen Schutz oder anderer Status).

Familiäre Bindung, Beziehungsvorgeschichte und Ansichten

- Beziehung zwischen dem Minderjährigen und der Person im anderen Land.
- Alle schriftlichen Nachweise der Beziehung (z. B. Familiendokumente, Geburtsurkunden, Familienfotos usw.)
- Alle weiteren relevanten Einzelheiten zur Beziehung zwischen den Personen.
- In einigen Fällen können Unterlagen über die Fähigkeit der Person, für den Minderjährigen zu sorgen, erforderlich sein.
- In einigen Fällen wird die schriftliche Einwilligung des Minderjährigen und seines Verwandten verlangt.
- Wenn keine anderen Informationen verfügbar sind, kann als letzter Ausweg und bei Bedarf ein DNA-Test angefordert werden, um die familiären Verbindungen zu überprüfen.

Kindeswohl

- Prüfung des Kindeswohls, die die Auffassung unterstützt, dass die Zusammenführung dem Wohl des Minderjährigen dient.





Checkliste mit Maßnahmen für Vormünder zur Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens

Im Folgenden finden Sie eine Liste von Maßnahmen, die Sie ergreifen können, um den Minderjährigen bei der Zusammenführung mit einem Familienangehörigen, einem Geschwister oder einem Verwandten, der sich rechtmäßig in einem EU+-Land aufhält, besser zu unterstützen.

- Wenn Sie den Auftrag erhalten, den Minderjährigen bei der Antragstellung oder dem persönlichen Gespräch bzw. der Anhörung im Rahmen des Dublin-Verfahrens zu vertreten, vereinbaren Sie Besprechungstermine mit den Behörden, damit Sie sich vorstellen und mit den Informationen über den Minderjährigen vertraut machen können.
- Vereinbaren Sie so bald wie möglich ein Treffen mit dem Minderjährigen, stellen Sie sich vor, beschreiben Sie Ihre Rolle und erklären Sie, wie Sie den Minderjährigen während des Verfahrens unterstützen werden.
- Fragen Sie den Minderjährigen nach seinen Verwandten (Eltern), Geschwistern, Großeltern, Tanten oder Onkeln und stellen Sie Fragen zu deren Aufenthaltsort, wenn sie sich in einem EU+-Land aufhalten. Versuchen Sie, so viele Informationen wie möglich über sie zu zusammenzutragen, um die Chancen auf eine erfolgreiche Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens zu erhöhen.
- Erkundigen Sie sich über den Ablauf des Verfahrens auf nationaler Ebene:
 - Wird ein persönliches Gespräch anberaumt?
 - Wird das Asylverfahren für die Dauer des Dublin-Verfahrens ausgesetzt?
- Vertreten Sie den Minderjährigen beim persönlichen Gespräch.
- Unterstützen Sie das Ausfindigmachen von Familienangehörigen, indem Sie so viele Informationen wie möglich über die Familienmitglieder, Geschwister oder Verwandten des Minderjährigen sammeln.
- Wirken Sie aktiv an der Kindeswohlbewertung mit.
- Informieren Sie den Minderjährigen sorgfältig über seine Rechte und Pflichten sowie über verwaltungsrechtliche Möglichkeiten und geben Sie ihm die Möglichkeit, aktiv an Entscheidungsprozessen mitzuwirken, die sein Leben betreffen.
- Unterstützen Sie den Minderjährigen bei Bedarf bei der Äußerung seiner Meinung und sorgen Sie dafür, dass die Behörden seinen Ansichten gebührend Rechnung tragen.
- Unterstützen Sie den Minderjährigen bei einer Altersbestimmung oder einem etwaigen DNA-Test.
- Wenden Sie sich bei Fragen an die Dublin-Behörde oder eine andere zuständige nationale Behörde, vor allem bei sich nähernden Fristabläufen.

- Unterstützen Sie den Minderjährigen, wenn eine Überstellungsentscheidung mitgeteilt wird.
- Wurde der Antrag von dem anderen EU+-Land abgelehnt, versuchen Sie, sich bei der nationalen Dublin-Behörde nach den verfügbaren Rechtsbehelfen und den diesbezüglich geltenden Modalitäten zu erkundigen.
- Wenn dem Antrag stattgegeben wurde und der Minderjährige zur Überstellung bereit ist, unterstützen Sie ihn bei den Vorbereitungen. Zu den Vorbereitungen können ärztliche Untersuchungen gehören, um die Reisetauglichkeit des Minderjährigen zu beurteilen oder um festzustellen, ob der Minderjährige während der Reise und bei Ankunft besondere oder unmittelbare Bedürfnisse hat.
- Seien Sie für den Minderjährigen erreichbar und bereit, im Notfall aktiv zu werden, z. B. bei Arztbesuchen oder Maßnahmen in Bezug auf etwaige unmittelbare Bedürfnisse des Minderjährigen.
- Helfen Sie wenn nötig bei Arztterminen.
- Erkunden Sie sich bei den Behörden, wie der Minderjährige in den zuständigen Mitgliedstaat reisen wird, damit die notwendigen Vorbereitungen für die sichere Ankunft des Minderjährigen getroffen werden. Stellen Sie sicher, dass besondere Bedürfnisse des Minderjährigen (z. B. Medikamente, Rollstuhlnutzung oder sofortiger Hilfsbedarf bei Ankunft) berücksichtigt und dem anderen EU+-Land entsprechend mitgeteilt werden.
- Versuchen Sie nach Möglichkeit, mit dem Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten des Minderjährigen in dem anderen EU+-Land in Kontakt zu bleiben. Tauschen Sie sich bei Bedarf mit ihnen aus.
- Wenn es erlaubt ist, versuchen Sie, den Minderjährigen in das andere EU+-Land zu begleiten, oder stellen Sie sicher, dass er von einem Bekannten am Flughafen abgeholt wird.
- Wenn Sie als Vormund für einen Minderjährigen bestellt wurden, der nach einer Dublin-Überstellung in das Land kommt, sorgen Sie dafür, dass er sich willkommen fühlt, damit er sich in dem neuen Land einleben kann. Unterstützen, beraten und informieren Sie ihn. Seien Sie offen für Fragen und beantworten Sie alle Fragen des Minderjährigen altersgerecht. Unterstützen Sie den Minderjährigen, sich bei Bedarf an die Behörden zu wenden. Sie können sich mit dem Vormund des ersuchenden Landes in Verbindung setzen, um sich genauer zu informieren und gegebenenfalls Fragen zu stellen.
- Unterstützen Sie den Minderjährigen bei seinen Interaktionen mit dem Aufnahmezentrum, dem Wohnumfeld und mit Bildungs- und Freizeitangeboten.
- Organisieren Sie regelmäßig informelle Treffen mit dem Minderjährigen, damit Sie stets über seine persönliche Lage Bescheid wissen. So können Sie das Wohlergehen des Minderjährigen überwachen.





Checkliste der Maßnahmen für unbegleitete Minderjährige, die in einem EU+Land im Rahmen ergänzender Wege neu angesiedelt oder aufgenommen werden

Nachstehend finden Sie eine Liste von Maßnahmen, die Sie ergreifen können, um den Minderjährigen besser zu unterstützen.

- Sobald Sie den Termin für die Vertretung des Minderjährigen erhalten, vereinbaren Sie noch vor seiner Ankunft Informationstreffen mit den Behörden. So können Sie sich vorstellen und sich mit den über den Minderjährigen verfügbaren Informationen vertraut machen.
- Bereiten Sie dem Minderjährigen einen freundlichen Empfang, um ihm zu helfen, sich im neuen Land einzuleben. Unterstützen, beraten und informieren Sie ihn. Seien Sie offen für Fragen und beantworten Sie alle Fragen des Minderjährigen altersgerecht. Unterstützen Sie den Minderjährigen, sich bei Bedarf an die Behörden zu wenden.
- Seien Sie für den Minderjährigen erreichbar und bereit, im Notfall aktiv zu werden, z. B. bei Arztbesuchen oder Maßnahmen in Bezug auf etwaige unmittelbare Bedürfnisse des Minderjährigen.
- Helfen Sie wenn nötig bei Arztterminen.
- Erkunden Sie sich bei den Behörden nach dem administrativen Stand des Minderjährigen und möglichen verwaltungsrechtlichen Wegen, die dem Minderjährigen offenstehen. Ziehen Sie die Hinzuziehung eines Rechtsberaters in Betracht.
- Informieren Sie den Minderjährigen sorgfältig über seine Rechte und Pflichten sowie über verwaltungsrechtliche Möglichkeiten. Geben Sie dem Minderjährigen die Möglichkeit, aktiv an Entscheidungsprozessen mitzuwirken, die sein Leben betreffen.
- Unterstützen Sie den Minderjährigen bei Bedarf bei der Äußerung seiner Meinung und sorgen Sie dafür, dass die Behörden seinen Ansichten gebührend Rechnung tragen.
- Unterstützen Sie den Minderjährigen bei seinen Interaktionen mit dem Aufnahmezentrum, dem Wohnumfeld und mit Bildungs- und Freizeitangeboten.
- Organisieren Sie regelmäßig informelle Gespräche mit dem Minderjährigen, damit Sie stets über seine persönliche Lage Bescheid wissen. So können Sie das Wohlergehen des Minderjährigen überwachen.

Anhang 2. Überblick über länderübergreifende Verfahren im Rahmen des internationalen Schutzes

	Dublin-Verfahren für unbegleitete Minderjährige	Freiwillige Umsiedlung	Familienzusammenführung	Neuansiedlung und ergänzende Zugangswege
Beschreibung	<p>Beim Dublin-Verfahren handelt es sich um einen Mechanismus, mit dem bestimmt wird, welches EU+-Land für die Prüfung eines in der EU förmlich gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.</p> <p>Das Dublin-Verfahren gewährleistet, dass ein unbegleiter minderjähriger Antragstellender mit einem Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten zusammengeführt werden kann, der sich bereits in einem EU+-Land aufhält, und dass sein Antrag in dem Land geprüft wird, in dem sich der Familienangehörige aufhält.</p>	<p>Die Umsiedlung ist eine Form der freiwilligen Solidarität, mit der ein Mitgliedstaat unterstützt werden soll, der besonderem Druck ausgesetzt ist.</p> <p>Antragstellende in dem unter Druck stehenden Mitgliedstaat können in einen anderen Mitgliedstaat umgesiedelt (überstellt) werden und ihre Anträge von diesem Land prüfen lassen.</p> <p>Die Umsiedlung ist keine Familienzusammenführung.</p>	<p>Nicht-EU-Bürger mit Wohnsitz in einem EU+-Land können ihre engen Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem Drittland in dieses EU+-Land nachziehen lassen.</p>	<p>Bei der Neuansiedlung und der Aufnahme aus humanitären Gründen sind Verfahren, die es ermöglichen, berechtigte Drittstaatsangehörige, die internationalen Schutz benötigen, aus einem Nicht-EU+-Land, in das sie vertrieben wurden, in einem EU+-Land aufzunehmen und ihnen internationalen Schutz zu gewähren.</p>



	Dublin-Verfahren für unbegleitete Minderjährige	Freiwillige Umsiedlung	Familienzusammenführung	Neuansiedlung und ergänzende Zugangswege
Rechtsrahmen	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-Verordnung)	Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung	Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung	Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts gibt es keine EU-weiten Rechtsvorschriften.
Handelt es sich um ein zwangsläufig anzuwendendes Verfahren?	Ja, es gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.	Nein.	Ja, es ist durch Umsetzung in nationales Recht anwendbar.	Nein.
Welche Länder wenden es an?	27 Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz	Freiwillige Anwendung durch die EU+-Länder	25 EU-Mitgliedstaaten (alle außer Dänemark und Irland)	Anwendung durch die Mitgliedstaaten auf der Grundlage nationaler oder EU-gefördeter Programme

	Dublin-Verfahren für unbegleitete Minderjährige	Freiwillige Umsiedlung	Familienzusammenführung	Neuansiedlung und ergänzende Zugangswege
Wer gehört zu den potenziell Begünstigten? (Personenbezogener Anwendungsbereich)	Personen, die internationalen Schutz beantragen	Personen, die internationalen Schutz beantragen	Um einen Antrag auf Nachzug naher Familienangehöriger in die EU stellen zu können, muss eine Person in einem Mitgliedstaat über einen Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr verfügen und begründete Aussichten auf ein Daueraufenthaltsrecht haben. Subsidiär Schutzberechtigte haben nach EU-Recht keinen Anspruch auf Familienzusammenführung, möglicherweise jedoch nach nationalem Recht.	Schutzbedürftige Drittstaatsangehörige, die internationalen Schutz benötigen.
Wo sollte der Familienangehörige wohnen?	Der Familienangehörige, das Geschwister oder der Verwandte sollte sich rechtmäßig in einem EU+-Land aufhalten.	Nicht zutreffend	Außerhalb der EU+-Länder.	Je nach Programm.





Anhang 3: Weiterführende Literatur

EUAA

Zugang zum Asylverfahren und Registrierung

- EUAA, [*Practical Guide on Information Provision – Access to procedure*](#) (Praxisleitfaden für die Erteilung von Informationen – Zugang zum Asylverfahren), Februar 2023.
- EASO, [*Praxisleitfaden zur Registrierung: Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz*](#), Dezember 2021.

Prüfung des Antrags

- EASO (März 2015), [*Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*](#), April 2018.
- EASO (März 2015), [*Praxisleitfaden: Beweiswürdigung*](#), März 2015.
- EASO (März 2015), [*Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung*](#), Dezember 2014.

Minderjährige

- Animationen der EUAA:
 - [*Altersbestimmung bei Minderjährigen*](#), 2021.
 - [*Altersbestimmung – Warum? Wann? Wie?*](#), 2020.
- EASO, [*Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren*](#), Februar 2019.
- EASO, [*EASO-Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen*](#), März 2016.
- EUAA-FRA, Reihe „Praxisinstrumente für Vormünder“:
 - [*Temporary protection for unaccompanied children fleeing Ukraine \(Vorübergehender Schutz für aus der Ukraine fliehende unbegleitete Minderjährige\)*](#), November 2022;
 - [*Einführung in das Thema internationaler Schutz*](#), Oktober 2023;
 - [*Das Asylverfahren*](#), Oktober 2023.

FRA

FRA und Europarat, [*Children in migration: fundamental rights at European borders \(Minderjährige Migranten: Grundrechte an den europäischen Grenzen\)*](#), Dezember 2023.



FRA, [Guardianship for unaccompanied children – A manual for trainers of guardians](#) (vormundschaft für unbegleitete Minderjährige – Ein Handbuch für Ausbilder von Vormunden), 1. März 2023.

FRA, [Handbook on European law relating to the rights of the child – 2022 edition](#) (Handbuch zum Europarecht in Bezug auf Kinderrechte – Ausgabe 2022), 13. April 2022.

FRA, [Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration – Ausgabe 2020](#), 17. Dezember 2020.

FRA, [Relocating Unaccompanied Children: Applying good practices to future schemes](#) (Umsiedlung von Minderjährigen: Anwendung bewährter Praktiken auf künftige Regelungen), Mai 2020.

FRA, [Das Recht auf Information – Leitfaden für Behörden bei der Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac](#), 2020.

FRA, [Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden](#), 13. Juni 2019.

FRA, [Legal entry channels to the EU for persons in need of international protection: a toolbox](#) (Legale Wege in die EU für Personen mit Anspruch auf internationale Schutz: ein Instrumentarium), März 2015.

FRA und Europäische Kommission, [Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind](#), 2015.

[E-Learning-Materialien der FRA zum Thema Vormundschaft](#).

Europäische Kommission

Europäische Kommission, [Rechte des Kindes](#).

Europäische Kommission, [Kinder](#).

Europäisches Vormundschaftsnetz

Europäische Vormundschaftsnetz, [ProGuard – Piloting a Tool for Self-Assessment and Strengthening National Guardianship Systems in Europe: Lessons Learned and Recommendations for the Future](#) (ProGuard – Pilotversuch mit einem Instrument für die Selbstbeurteilung und zur Stärkung der nationalen Vormundschaftssysteme in Europa: Lehren und Empfehlungen für die Zukunft), September 2019.

Europäisches Vormundschaftsnetz, [7 Standards of Guardianship](#) (7 Vormundschaftsstandards).



Schippers, M., [Children on the Move – A guide to working with unaccompanied children in Europe \(Migrierende Minderjährige – Ein Leitfaden für die Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen in Europa\)](#), Europäisches Vormundschaftsnetz, Februar 2021.

UNHCR

UNHCR, [UNHCR-Empfehlungen zu flexiblen Ansätzen im Rahmen von Familienzusammenführungsverfahren in Europa](#), UNHCR-Regionalbüro für Europa, Februar 2023.

UNHCR, [Resettlement Handbook](#) (Handbuch für Neuansiedlungen), 2023.

UNHCR, [Integration Handbook \(Integrationshandbuch\)](#), 2023.

UNHCR, [Technical Guidance – Child-friendly procedures \(Fach-Leitfaden – kinderfreundliche Verfahren\)](#), 2021.

UNHCR, [2021 UNHCR Best Interests Procedure Guidelines: Assessing and Determining the Best Interests of the Child](#) (Leitlinien 2021 des UNHCR zum Kindeswohlverfahren: Beurteilung und Festlegung des Kindeswohls), 2021.

UNHCR, [Guidelines on International Protection No. 8: Child Asylum Claims under Articles 1\(A\)2 and 1\(F\) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees](#) (Leitlinien Nr. 8 zu internationalem Schutz: Asylgesuche von Minderjährigen gemäß Artikel 1(A)2 und Artikel 1(F) der Konvention von 1951 und /oder des Protokolls von 1967 über den Flüchtlingsstatus), 2009.

UNHCR, [Key Considerations on Complementary Pathways](#) (Wichtige Erwägungen zu ergänzenden Schutzwegen), 2019.

Internationale Organisation für Migration

Internationale Organisation für Migration, [Unaccompanied migrant children toolbox \(Instrumentarium zu unbegleiteten minderjährigen Migranten\)](#), 2022.

Internationale Organisation für Migration, [Mainstreaming gender in pre-departure orientation](#) (Berücksichtigung geschlechtsbezogener Aspekte bei der Orientierung vor der Ausreise), 2019.

Internationale Organisation für Migration, [IOM Resettlement](#) (IOM Umsiedlung), 2021.

Internationale Organisation für Migration, [IOM Safe Spaces Guidance](#) (IOM Leitfaden zu sicheren Orten), 2020.

Internationale Organisation für Migration, [Trafficking in persons: protection and assistance to victims](#) (Menschenhandel: Opferschutz und -unterstützung), im Selbststudium durchgeführter E-Learning-Kurs, verfügbar auf dem [IOM E-Campus](#).

Europarat

[Recommendation CM/Rec\(2022\)22](#) of the Committee of Ministers to Member States on human rights principles and guidelines on age assessment in the context of migration and its Explanatory Memorandum, adopted 14 December 2022 (Empfehlung CM/Rec(2022)22 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Menschenrechtsgrundsätzen und Richtlinien für die Altersbestimmung im Migrationskontext und ihre Begründung, angenommen am 14. Dezember 2022).

[Recommendation CM/Rec\(2019\)11](#) of the Committee of Ministers to member States on effective guardianship for unaccompanied and separated children in the context of migration, angenommen am 11. Dezember 2019.

Europarat, [How to convey child-friendly information to children in migration: A handbook for frontline professionals](#) (Vermittlung von kinderfreundlichen Informationen an minderjährige Migranten: Ein Handbuch für Fachkräfte mit Direktkontakt), Dezember 2018.

Weitere Veröffentlichungen

Child Circle – Kids in Need of Defense Europe (KIND) and Child Circle, [Stepping Stones to Safety – Strengthening Key Procedural Safeguards for Unaccompanied Children in Transnational Procedures within the EU](#) (Trittsteine auf dem Weg zur Sicherheit – Stärkung wichtiger Verfahrensgarantien für unbegleitete Minderjährige in länderübergreifenden Verfahren innerhalb der EU), Dezember 2021.

Missing Children Europe, [The SUMMIT project](#), October 2015–2016 (Das SUMMIT-Projekt, Oktober 2015-2016).

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1. Kriterien für den zuständigen Mitgliedstaat in Fällen unbegleiteter Minderjähriger (Artikel 8 der Dublin-III-Verordnung)	12
Abbildung 2. Das Dublin-Verfahren als Teil des Asylverfahrens.....	21
Abbildung 3. Praxis-Leitlinien für den Schutz unbegleiteter Minderjähriger im Umsiedlungsverfahren.....	38





Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union



EUROPEAN UNION AGENCY
FOR FUNDAMENTAL RIGHTS



EUROPEAN UNION
AGENCY FOR ASYLUM